

Schulerfolg

gemeinsam sichern



Hrsg.: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

Schweigepflicht und Datenschutz in der Schulsozialarbeit

Eine Orientierung für Sachsen-Anhalt

unterstützt und gefördert durch:



deutsche kinder-
und jugendstiftung

Inhalt

4 Einführung

6 Was erwartet Sie in der Broschüre?

7 Einige Worte vorab

Franziska Lau, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung Sachsen-Anhalt
Sebastian Hering, Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

8 Kapitel 1: Datenschutz – ein gemeinsames Anliegen

10 Datenschutz – Basis gewissenhafter Sozialer Arbeit

Larissa Meinunger, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

12 Blickwinkel – Perspektiven aus der Praxis

Mirko Günther, LIGA AG „Schulsozialarbeit“

Ines Petermann, Ganztags- und Gemeinschaftsschule

Friedrichstadt Wittenberg

Marie Schirner, Jugendclub 83 e. V. Bitterfeld-Wolfen

14 Kapitel 2: Rechtliche Rahmenbedingungen

Prof. Dr. jur. Rainer Patjens, Duale Hochschule Baden-Württemberg

16 Einführung

20 Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit

35 Datenschutz in der Schulsozialarbeit

62 Kapitel 3: Fallbeispiele aus der Praxis

64 Austausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit

66 Informationsrecht der Sorgeberechtigten

67 Anzeigepflicht bei Straftaten

68 Austausch zwischen sozialpädagogischen Fachkräften

70 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

72 Kapitel 4: Kontakte und Vorlage

74 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachsen-Anhalt

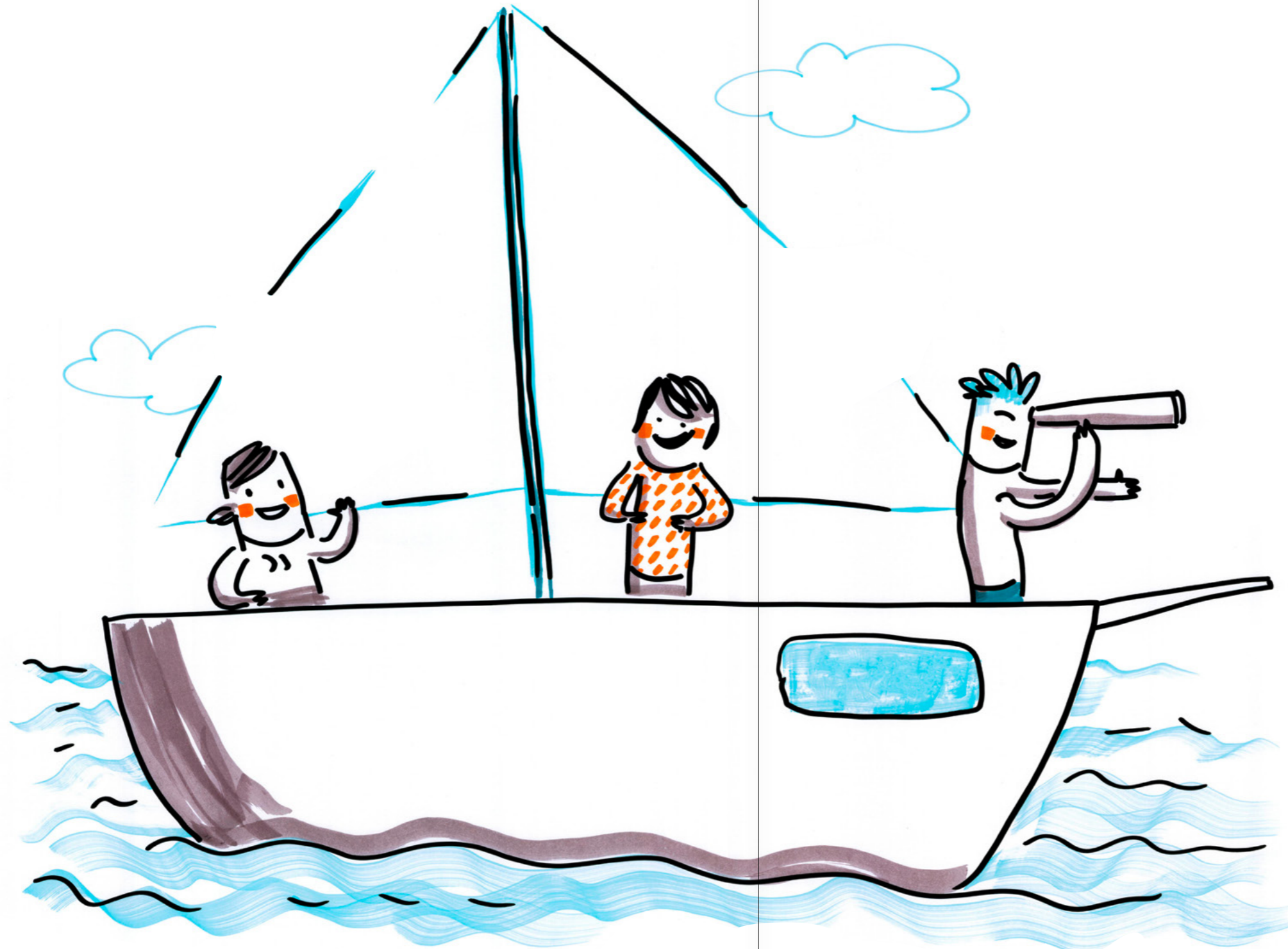
75 Literaturverzeichnis

75 Gesetzesquellen

75 Impressum

76 Einwilligungserklärung

Einführung



Was erwartet Sie in der Broschüre?

Was gilt es, beim Umgang mit Daten in der Schulsozialarbeit zu beachten? Welche Veränderungen ergeben sich infolge der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)? Welchen Einfluss hat die DS-GVO auf das Sozialgesetzbuch (SGB)? Wer sind die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachsen-Anhalt? Die Broschüre bietet Ihnen Orientierung: Auf den folgenden Seiten finden Sie Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, Fallbeispiele aus der Praxis, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie eine Dokumentenvorlage.

Ziel der Broschüre ist es:

- für die Bedeutung des Themas zu sensibilisieren,
- praktische Orientierung anzubieten und
- relevante rechtliche Grundlagen zu vermitteln.

Sie richtet sich insbesondere an:



Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in Sachsen-Anhalt



Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer, die mit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern zusammenarbeiten



weitere Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner der Schulsozialarbeit



interessierte Fachöffentlichkeit

Einige Worte vorab

Franziska Lau, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung Sachsen-Anhalt
Sebastian Hering, Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Seit der Veröffentlichung der 1. Auflage zur Schweigepflicht und zum Datenschutz in der Schulsozialarbeit sind zwei Jahre vergangen. Die beständige Nachfrage aus Sachsen-Anhalt und aus dem ganzen Bundesgebiet ließ eine 2. Auflage auch vor dem Hintergrund der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sinnvoll erscheinen.

Gespräche mit Trägern der Schulsozialarbeit, sozialpädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulleitungen bestärkten den Eindruck, dass das Interesse an den Themen Schweigepflicht und Datenschutz groß geblieben ist. Sie zeigten auch, dass sich im Berufsalltag kontinuierlich neue Fragen ergeben und dass ein professioneller und positiv besetzter Umgang mit dem Vertrauens- und Datenschutz eine wichtige Grundlage für die erfolgreiche Kooperation von Jugendhilfe und Schule bildet.

In der Sozialen Arbeit stellt der Vertrauensschutz einen besonders wichtigen Gegenstand dar. Die Beziehungsarbeit in der Schulsozialarbeit benötigt Vertrauen. Sie fußt auf Achtung und Förderung des Selbstbestimmungsrechts eines jeden Kindes oder Jugendlichen. Auch vor diesem Hintergrund sind Datenschutz und Schweigepflicht zentrale, qualitätssichernde Themen.

Mit dem Inkrafttreten der DS-GVO sind vielfach Unsicherheiten bei sozialpädagogischen Fachkräften, den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und ihren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zu Tage getreten, die einen Bedarf an Information, Orientierung, Reflexion, Austausch und Fortbildung zum Thema deutlich machen und insgesamt ein erhöhtes Problembewusstsein schaffen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt diese 2. Auflage das Ziel, zur aktiven Auseinandersetzung mit Schweigepflicht und Datenschutz zu ermutigen. Sie ordnet die Thematik grundsätzlich ein und bietet Ihnen eine praxisnahe Orientierung, die relevante gesetzliche Rahmenbedingungen erläutert.

Die Broschüre ist ähnlich aufgebaut wie die 1. Auflage. Neben einer grundsätzlichen Einordnung wird den unterschiedlichen Perspektiven von Schule, Schulsozialarbeit und Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im ersten Kapitel Ausdruck verliehen. Hieran schließt sich eine Darstellung der rechtlichen Aspekte des Vertrauens- und Datenschutzes an. Berücksichtigt werden u. a. Veränderungen infolge des Inkrafttretens der DS-GVO, der Schulgesetznovellierung 2018 und von Bundesgesetzen. Im dritten Kapitel werden Sie mit Fallbeispielen, einer Dokumentenvorlage sowie mit Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern im Land versorgt.

Ohne die Ratschläge und Beiträge der Mitwirkenden aus Schule, Jugendhilfe, Netzwerkstellen, Landesinstitutionen und ohne die Unterstützung von bundesweiten Expertinnen und Experten wäre diese Publikation nicht in dieser Form umsetzbar gewesen. Ganz besonders danken möchten wir Larissa Meinunger vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Dr. Thomas Pudelko vom Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, Prof. jur. Rainer Patjens von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Mirko Günther als Sprecher der LIGA AG „Schulsozialarbeit“ Sachsen-Anhalt, Ines Petermann als Vorsitzende des Schulleiterverbands Sachsen-Anhalts, der regionalen Netzwerkstelle für Schulerfolg und allen Kolleginnen und Kollegen der Schulsozialarbeit aus dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt.

Wir wünschen Ihnen eine anregende und informative Lektüre.
Für Rückmeldungen sind wir dankbar.

Kapitel 1

Datenschutz – ein gemeinsames Anliegen



Datenschutz – Basis gewissenhafter Sozialer Arbeit

Larissa Meinunger, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Wer sich entschieden hat, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, will ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen und deutlich mehr sein als eine Art Kummerkasten. Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind aber spätestens mit dem Inkrafttreten der DS-GVO im Mai 2018 so verunsichert worden, dass sie bedauerlicherweise nicht genau wissen, was sie überhaupt wissen dürfen – geschweige denn, wie sie mit ihrem Wissen umgehen sollen. Deswegen ist es wichtig, mit dieser Neuauflage Hilfestellung zu geben, damit sich die Fachkräfte leichter durch den Dschungel des Datenschutzes navigieren können.

Dabei ist das juristische Prüfschema leicht: Grundsätzlich ist alles verboten, es sei denn, es ist erlaubt. Dieser Verbotsgrundsatz folgt dem aus dem Jahr 1983 stammenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung und dem Ziel der Begrenzung staatlicher Macht. Jede Schülerin und jeder Schüler muss selbst bestimmen können, wann und in welchem Umfang sie oder er welche persönlichen Lebenssachverhalte an wen preisgeben möchte. Ein Plausch auf dem Schulhof über Persönliches führt schlicht dazu, dass die betreffende Schülerin und der betreffende Schüler nicht wissen, dass auch eine andere Person nun Kenntnis über diese Informationen hat. Die Rechtsauffassung „Meiner Kollegin darf ich es ja erzählen, denn wir unterliegen beide der Schweigepflicht!“ ist eine deutliche Fehlinterpretation der Gesetzeslage – schon ehe die DS-GVO in Kraft trat. Machen Sie sich klar, dass es zu Ihrem Beruf gehört, anzuerkennen, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber zu entscheiden hat, wann, wem gegenüber und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.

Über diesen Grundsatz hinaus sind datenschutzrechtliche Mindeststandards einzuhalten. Einige davon entstammen weder dem Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz oder der DS-GVO, sondern dem SGB VIII als unserem Leistungsgesetz. Denn das Kinder- und Jugendhilferecht gibt Ihnen die Erlaubnis, vom Grundsatz des Verbots abzuweichen. Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII ist eine Datenerhebung erlaubt, „soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist“. Erforderlich bedeutet notwendig, nicht nützlich, hilfreich, interessant, förderlich oder sonstige Synonyme; eine pauschale Berufung auf das Kindeswohl reicht nicht aus. Sie als Fachkraft wissen, welche Aufgaben Sie im konkreten Hilfekontext haben und können auf dieser Grundlage die Frage, ob die Erhebung erlaubt ist, fachlich beantworten. Nach der Frage „Ist es denn erlaubt?“ prüfen Sie auch Ihre Möglichkeit der Weitergabe von Informationen. Erst dann kommen Sie dazu, aus jugendhilfrechtlicher Sicht und mit den Möglichkeiten der Sozialen Arbeit weiterzudenken und weiterzuhandeln.

Die Fähigkeit, die Bedeutung des Datenschutzes zu erkennen, spricht die Fachliteratur Kindern bis zu sechs Jahren regelhaft nicht zu. Darüber hinaus ist die Rechtslage umstritten, was nun in der Tat auch mit einer Regelung aus der DS-GVO zusammenhängt. Denn nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO dürfen bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, welche einem Kind direkt gemacht werden, die personenbezogenen Daten des Kindes ohne Einwilligung der Sorgeberechtigten gespeichert werden, wenn das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 DS-GVO können die EU-Mitgliedstaaten auch eine niedrigere Altersgrenze vorsehen, die jedoch nicht unter dem vollendeten 13. Lebensjahr liegen darf. Demzufolge kann die pauschale Untergrenze von 13 Jahren bzw. die von 16 Jahren für sachgerecht erachtet werden. Es ist allerdings auch möglich, nach wie vor die Einsichtsfähigkeit im jeweiligen Einzelfall als Maßstab zu wählen. Auf der sicheren Seite bewegt man sich, wenn man die Einsichtsfähigkeit des Kindes erst ab dem vollendeten 13. Lebensjahr in Erwägung zieht und für Kinder ab 14 Jahren kontextbezogen prüft. Eine sorgfältige Dokumentation, weshalb eine Einsichtsfähigkeit im konkreten Fall angenommen wird, ist sinnvoll. Es ist Aufgabe der Fachkräfte, diese Einschätzung vorzunehmen und das Kind in die fachliche Kooperation einzubeziehen.

Hilfe, die gelingen soll, bedarf dringend einer vertrauensvollen Basis. In der Sozialen Arbeit ist die Einhaltung von Datenschutz und Schweigepflicht eine Grundvoraussetzung für ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Klientin, Klient und Fachkraft. Man könnte den Datenschutz, auf den sich ein junger Mensch verlässt, nicht nur als ein Qualitätsmerkmal bezeichnen, sondern ihn als notwendigen Brückenpfeiler für eine vertrauensvolle Beziehung verstehen. Den jungen Menschen einzubeziehen und transparent zu machen, welche Informationen aus welchen Gründen wichtig sind und welche Daten ggf. an eine andere Person weitergegeben werden sollen, stärkt das Vertrauen und damit die Basis für die Soziale Arbeit. Erforderlich ist an dieser Stelle, dass Sie die Beratungsmündigkeit des betreffenden Kindes oder Jugendlichen bejahen. Auch diese Abwägung obliegt den Fachkräften der Sozialen Arbeit nicht erst seit dem Inkrafttreten der DS-GVO, sondern folgt aus dem grundgesetzlich verbürgten Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.




Nicht verschwiegen werden soll, dass die Einhaltung des Datenschutzes in verschiedenen Bereichen mit dem Ziel einer unmittelbaren Hilfestellung kollidieren kann: Wenn beispielsweise ein Schulsozialarbeiter einer Lehrkraft partout nicht erzählen darf, warum eine Schülerin morgens zu spät kommt, weil die Schülerin der Weitergabe einer Information wie „Mutter leidet an einer Depression und steht morgens nicht auf“ nicht zustimmt, aber die Weitergabe dieser Information nicht zur Erfüllung der Aufgaben des Schulsozialarbeiters gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII erforderlich ist, wird seine Arbeit tatsächlich erschwert. Möglicherweise findet die Fachkraft in diesem Einzelfall keine Lösung, bei der Lehrkraft unmittelbar Verständnis für das betroffene Kind datenschutzkonform zu erzeugen. Aus dem pädagogischen Repertoire heraus kann die Fachkraft jedoch sicher eine Besserung der verfahrenen Situation erreichen.

Wenn Sie das sogenannte Verbot mit Erlaubnisvorbehalt als Faustformel verstehen, dann können Sie die Datenschutzfrage relativ einfach prüfen; die vorliegende Handreichung wird auch dazu beitragen. Für Zweifelsfälle sind die Datenschutzbeauftragten Ihres Trägers der Kinder- und Jugendhilfe, die auch schon vor Inkrafttreten der DS-GVO bestellt werden mussten, die richtige Adresse. Diese werden sich ihrerseits beim Landesdatenschutzbeauftragten informieren können. Datenschutz kann jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ein rechtliches Gerüst für die alltägliche Arbeit an die Hand geben, an dem sie oder er sich buchstäblich entlanghangeln kann. Die Auswahl der maßgeblichen Normen und das „Herunterbrechen“ auf die Praxis müssen vom Träger der Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden. Auch ein Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Grundsätze von Datensparsamkeit, Transparenz und Zweckbindung hat in diesem Zusammenhang zu erfolgen; so wird die Umsetzung der Datenschutznormen in der Praxis erleichtert.

Es darf nicht sein, dass sich eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter ernsthaft täglich beispielsweise darüber Gedanken macht, „ab wann“ mitgeschrieben werden darf. Wenn die Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Anforderungen des Sozialdatenschutzes umsetzen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortbilden, gute Leitfäden und Handreichungen ausfindig machen oder gar selbst erstellen, erlangen die Fachkräfte nicht nur Sicherheit im Umgang mit den Betroffenen, sondern es erleichtert ihre tägliche Arbeit.

Blickwinkel – Perspektiven aus der Praxis

Um erfolgreich zu kooperieren, ist es wichtig, die Rahmenbedingungen der jeweils anderen Professionen sowie ihre Bedeutung für die Zusammenarbeit zu kennen.

	Aus Ihrer Perspektive – was sind die Herausforderungen am Datenschutz in der Schulsozialarbeit?	Was braucht es aus Ihrer Sicht für eine klare Orientierung beim Thema Datenschutz in der Schulsozialarbeit?	Was wünschen Sie sich zukünftig für den Datenschutz in der Schulsozialarbeit?
<p>Marie Schirner Schulsozialarbeiterin im Landkreis Anhalt-Bitterfeld Träger der Kinder- und Jugendhilfe: Verein Jugendclub 83 e.V.</p> 	<p>„Die Einhaltung der Datenschutz- und Schweigepflichtbestimmungen ist die elementare Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Sorgeberechtigten und Lehrkräften. Aus der Perspektive der regionalen Netzwerkstelle für Schulerfolg und der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter im Landkreis Anhalt-Bitterfeld besteht im Moment die Herausforderung darin, die neuen Bestimmungen des Datenschutzes zu kennen und auch so umzusetzen, dass man diese nicht verletzt. Die vielen neuen Regelungen hemmen die Arbeit und teilweise den Unterstützungsprozess, insbesondere bei jüngeren Schülerinnen und Schülern, welche noch nicht einwilligungsfähig sind. Beispielsweise schreckt die schriftliche Datenerhebung (u. a. ESF-Teilnehmenden-Monitoring) einzelne Schülerinnen und Schüler, aber auch Sorgeberechtigte ab, Angebote der Schulsozialarbeit anzunehmen.“</p>	<p>„Es braucht klar formulierte Richtlinien und verständliche Handlungsanleitungen, die man bei Bedarf schnell nachlesen kann und die auch für Nichtjuristen verständlich aufgearbeitet sind. Zudem wären einheitliche Formulare (z. B. Schweigepflichtentbindungen etc.) sowie direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schulsozialarbeit in allen Fragen bezüglich des Datenschutzes sehr hilfreich. Eine Informationsveranstaltung oder Fortbildung in der Schule, gerade hinsichtlich der neuen Datenschutzbestimmungen, wäre wünschenswert. Hierbei können unterschiedliche Professionen in der Schule auf einen gemeinsamen Wissensstand von Datenschutz und Schweigepflicht gebracht und Unsicherheiten in der Umsetzung abgebaut werden.“</p>	<p>„Schulsozialarbeit versteht sich als Teil des multi-professionellen Teams an der Schule. Daher sollten zukünftig die Verantwortlichkeiten sozialpädagogischer Aufgaben an Schulen gesetzlich geklärt und der Datenschutz rechtssicher definiert werden. Die Datenübermittlung und -verarbeitung zwischen Schule und Schulsozialarbeit, aber auch zwischen Schulsozialarbeit und anderen öffentlichen Einrichtungen (u. a. Jugendamt) sollten transparent geregelt sein, ohne rechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen. Datenschutz ist wichtig, auch wenn es hin und wieder die Arbeit hemmt oder verzögert. Es wäre wohl naiv, sich eine Lockerung der geltenden Bestimmungen zu wünschen. Ziel sollte sein: Nur so viel Bürokratie wie unbedingt nötig, so dass schnelle und unkomplizierte Unterstützungsangebote möglich sind.“</p>
<p>Mirko Günther Sprecher der LIGA AG „Schulsozialarbeit“</p> 	<p>„Unsere Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter befinden sich an einer wichtigen Schnittstelle im System Schule. Sie erhalten sehr oft Kenntnis über Problemlagen von Schülerinnen und Schülern, mit denen sie vertraulich umgehen müssen. Gleichzeitig gibt es eine hohe Erwartungshaltung vonseiten der Lehrkräfte, dass Schulsozialarbeit sie mit allem unterstützt, auch mit Informationen, damit der Unterrichts- und Schulbetrieb rundläuft. Unsere Mitarbeitenden befinden sich da in einem ständigen Spagat. Um dies gut aushalten zu können, braucht es eine professionelle Haltung zum Beruf und sehr gute Kenntnisse zur Thematik Datenschutz, die sich dann in einem handlungssicheren Auftreten widerspiegeln.“</p>	<p>„Wir müssen unseren Mitarbeitenden immer wieder den Raum geben, sich zu diesem hochkomplexen Thema auszutauschen und an Fallbeispielen zu lernen. Fachtagungen, die die LIGA AG „Schulsozialarbeit“ schon zweimal mit der Landesweiten Koordinierungsstelle <i>Schulerfolg sichern</i> angeboten hat, sind dafür ein gutes Podium. Gleichzeitig braucht es einen ‚Handwerkskoffer‘ an jeder Schule, damit die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter schnell nachschauen können, wenn es beim Thema Datenschutz in die Tiefe geht. Diese Broschüre gehört da auf jeden Fall hinein. Orientierung gewinnen die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter außerdem dann, wenn sie erleben, dass Schulleitung und Träger von Schulsozialarbeit zum Thema Datenschutz eine Sprache sprechen.“</p>	<p>„Neben der weiteren Sensibilisierung der schulischen Mitarbeitenden zu dieser Thematik sollten wir noch stärker als bisher die Schülerinnen und Schüler in den Fokus unserer Anstrengungen nehmen. Wenn es diese Generation lernt, verantwortungsvoll mit eigenen und fremden Daten umzugehen, sind wir für die Zukunft gut gewappnet. Vielleicht kann die LIGA AG „Schulsozialarbeit“ gemeinsam mit der Landesweiten Koordinierungsstelle <i>Schulerfolg sichern</i> hierzu Formate entwickeln, die unsere Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter in der täglichen Arbeit nutzen können.“</p>
<p>Ines Petermann Schulleiterin der Ganztags- und Gemeinschaftsschule Friedrichstadt Wittenberg</p> 	<p>„In der Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit ist die Thematik Datenschutz besonders bedeutsam, da uns die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als Schule verpflichtet, Sorgeberechtigte im Vorfeld zu informieren, welche ihrer Angaben wie und wofür weiter genutzt werden. Die Nutzungsmöglichkeiten von Daten der Schülerinnen, Schüler und Sorgeberechtigten durch unsere Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter müssen deshalb mit Eintritt der Kinder in unsere Schule neu durchdacht und berücksichtigt werden. Dies bedeutet einen zusätzlichen Aufwand und kann ereignisnahes Handeln durchaus behindern.“</p>	<p>„Aus meiner Sicht ist eine klare Orientierung beim Thema Datenschutz in der Schulsozialarbeit in Bezug auf die fachliche Notwendigkeit und effektive Handhabbarkeit wichtig. Der Beitrag der Schulleitungen und Schulsekretariate darf einen zeitlich und aufwandsmäßig vertretbaren Rahmen nicht überschreiten bzw. muss PC-technisch optimiert werden, was die einzelne Schule derzeit meist nicht leisten kann.“</p>	<p>„Ich wünsche mir für den Datenschutz in der Schulsozialarbeit Kriterien, die so umsetzbar sind, dass ausreichend Zeit und Kraft für die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Sorgeberechtigten zur Verfügung stehen und der Erfassungs- und Verwaltungsaufwand handhabbar ist.“</p>

Kapitel 2

Rechtliche Rahmenbedingungen

Prof. Dr. jur. Rainer Patjens



Einführung

Der vertrauensvolle Umgang mit persönlichen Informationen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien erfordert Sensibilität und fachliche Aufklärung. Ob es den kollegialen Austausch, die Beratungsgespräche mit Sorgeberechtigten oder die Supervision betrifft – sozialpädagogische Fachkräfte sind täglich mit Situationen konfrontiert, in denen es die Daten von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien zu schützen gilt.

Welche vertraulichen Informationen dürfen weitergegeben werden und welche nur an bestimmte Personengruppen? Wie grenzen sich Datenschutz und Schweigepflicht voneinander ab? Das folgende Kapitel will dazu beitragen, die rechtlichen Rahmenbedingungen transparent zu machen. Prof. Dr. jur. Rainer Patjens erläutert praxisrelevante Gesetze und ihre Bedeutung für die Arbeit der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter. Er ist Professor für das Lehrgebiet Recht der Sozialen Arbeit an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Stuttgart und leitet dort den Studiengang Kinder- und Jugendarbeit II.

Kurz gefasst

Überblick über die relevanten Gesetze zu Schweigepflicht und Datenschutz in der Schulsozialarbeit

Schweigepflicht

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strafprozessordnung (StPO)
- Zivilprozessordnung (ZPO)

Datenschutz

- EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Landesdatenschutzgesetze, z. B. Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Sozialgesetzbuch I bis X (SGB I bis X)
- Schulgesetze, z. B. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)



Beachten Sie!

Die aufgeführten Gesetze sind für freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe relevant. Im Hinblick auf kirchliche Träger sind jedoch Besonderheiten zu berücksichtigen. Auf Grundlage des Art. 91 Abs. 1 DS-GVO können Kirchen eigenes Datenschutzrecht grundsätzlich weiter anwenden, wenn ein solches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DS-GVO bestand und angepasst wurde. Dies trifft vornehmlich auf die Datenschutzgesetze der Evangelischen Kirche (EKD) und der römisch-katholischen Kirche zu.

Vertrauensschutz als Grundlage für den sensiblen Umgang mit Informationen

Die Schulsozialarbeit ist, wie die Soziale Arbeit insgesamt, davon abhängig, dass das Verhältnis zwischen Fachkraft sowie Klientin und Klient einen geschützten Rahmen bietet. Ohne diese Sicherheit ist Schulsozialarbeit kaum möglich, da Fachkräfte regelmäßig sehr persönliche und intime Informationen von den Schülerinnen und Schülern erfahren, die nicht für Dritte bestimmt sind.

Der Vertrauensschutz bewegt sich in einem Spannungsverhältnis: Während es auf der einen Seite von Bedeutung ist, den Schülerinnen und Schülern die Gewissheit zu geben, dass ihre Informationen nur bei der jeweiligen Fachkraft bleiben, kann es auf der anderen Seite durchaus notwendig oder sinnvoll sein, die Informationen weiterzugeben, z. B. im Rahmen von kollegialen Beratungen oder zur Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl.

Der Vertrauensschutz wird im Wesentlichen von folgenden Aspekten bestimmt

- Datenschutz: „Dürfen personenbezogene (Sozial-)Daten weitergegeben werden?“
- Schweigepflicht: „Dürfen anvertraute Geheimnisse weitergegeben werden?“
- Zeugnisverweigerungsrecht: „Darf man vor Gericht schweigen?“
- Anzeigepflicht: „Müssen Straftaten angezeigt werden?“

Kurz gefasst

Beachten Sie!

Blickt man auf diese Aspekte, so können im Einzelfall weitere Schwierigkeiten entstehen, z. B. wenn die Fachkraft zwar zum Schweigen verpflichtet ist, aber vor Gericht kein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machen kann oder zur Anzeige bestimmter Straftaten verpflichtet ist. Darüber hinaus ist die Schulsozialarbeit geprägt durch eine Vielzahl von Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern und bezieht neben den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern u. a. die Lehrkräfte, Beratungsstellen, Sorgeberechtigten sowie das Jugendamt ein.



Rechtliche Rahmenbedingungen – Wissen und Verstehen

Für eine gelingende Schulsozialarbeit ist der fachliche Austausch zwischen den Akteurinnen und Akteuren unerlässlich. Es ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal, die notwendigen Kenntnisse über die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Schutz des Vertrauens im Verhältnis zwischen Fachkraft und ratsuchender Person zu besitzen.

Wie grenzen sich Schweigepflicht und Datenschutz voneinander ab?

Zwischen Schweigepflicht und Datenschutz ist klar zu trennen.

Schweigepflicht

Die Schweigepflicht geht grundsätzlich aus § 203 StGB hervor, der die Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe (Geld- oder Freiheitsstrafe) stellt. Darüber hinaus kann sich die Schweigepflicht auch aus dem Arbeitsvertrag ergeben, wobei Verstöße gegen die Schweigepflicht dann auch zivil- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen hätten (z. B. Abmahnung, Kündigung). Die Schweigepflicht richtet sich immer direkt an die Fachkraft, da sich nur natürliche Personen strafbar machen können. Hinsichtlich der geschützten Informationen handelt es sich bei der Schweigepflicht um den Schutz anvertrauter Geheimnisse.

Datenschutz

Der Datenschutz hingegen ist ein Sammelbegriff für alle Rechtsquellen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sicherstellen sollen. So ist der Datenschutz verteilt auf verschiedene Gesetze. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat dabei Anwendungsvorrang vor jedem mitgliedstaatlichen Recht. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), die Landesdatenschutzgesetze (z. B. Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt – DSG LSA) und das Sozialrecht (SGB I, VIII, X) gelten nur noch ergänzend und insoweit die DS-GVO dies zulässt. Grundsätzlich richtet sich der Datenschutz zuerst an die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Einrichtungen und verpflichtet diese sicherzustellen, dass innerhalb und außerhalb der Organisation nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben. Darüber hinaus enthalten die Datenschutzgesetze aber auch Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände, die sich an die einzelnen Personen richten. Der Datenschutz bezieht sich in der Regel auf die Erhebung und Verarbeitung von Daten hinsichtlich der geschützten Informationen. Die DS-GVO stellt Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf (Art. 1 Abs. 1 DS-GVO). Unter Verarbeitung fällt auch bereits das Erheben von Daten (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO).

Kurz gefasst

Schweigepflicht

- entspringt § 203 StGB
- Verletzung von Privatgeheimnissen
- richtet sich direkt an die Fachkraft
- nur natürliche Personen können sich strafbar machen
- Informationen: anvertraute Geheimnisse
- die Einwilligungserklärung bedarf keiner Formerfordernisse

Datenschutz

Kurz gefasst

- Sammelbegriff für unterschiedliche Rechtsquellen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sicherstellen
- DS-GVO hat Anwendungsvorrang vor jedem mitgliedstaatlichen Recht
- BDSG; DSG LSA; SGB I, VIII, X gelten ergänzend und insoweit die DS-GVO dies zulässt
- richtet sich zuerst an die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Einrichtungen
- Informationen: Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- DS-GVO enthält Anforderungen an eine wirksame Einwilligung (Art. 6, 4 und 7 DS-GVO) u. a.:
 - eindeutige bestätigende Handlungen müssen vorliegen
 - Freiwilligkeit muss gegeben sein (freie Wahl, Verweigerung ohne Nachteile, kein Ungleichgewicht in der Verhandlungsmacht)
- keine Pflicht zu schriftlicher Einwilligung; Erteilung der Einwilligung muss lediglich nachgewiesen werden können (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO)

Beachten Sie!

Wenn die Einwilligung zur Weitergabe der Daten beispielsweise elektronisch erteilt wird, kann ein digitaler Nachweis ausreichen. Die Daten sollten vorrangig auf der Basis einer gesetzlichen Grundlage verarbeitet werden, da die Einwilligungen jederzeit widerruflich sind. Sollte keine gesetzliche Grundlage vorliegen, ist – wie in der Praxis oft notwendig – auf Einwilligungsbasis zu verfahren. Sowohl der Schweigepflicht als auch dem Datenschutz geht die Anzeigepflicht vor.



Praxistipp

Wenn Fachkräften in einer passiven Situation (also ungefragt) Geheimnisse anvertraut werden, bezieht sich dies regelmäßig auf die Schweigepflicht. Ist die Fachkraft hingegen in einer aktiven Rolle, daher erfragt sie die Daten beispielsweise für die Leistungserbringung, ist der Datenschutz relevant.



Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit

Die Schweigepflicht wird im Strafgesetzbuch durch § 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen) definiert. Das Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe von Geheimnissen an mitwirkende Personen möglich ist.

Welche Berufsgruppen unterliegen der Schweigepflicht?

Gemäß § 203 Abs. 1 StGB ist die Verletzung von Privatgeheimnissen unter bestimmten Voraussetzungen strafbar. Das fremde Geheimnis muss der Fachkraft als Angehörigen einer in Abs. 1 genannten Berufsgruppe anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sein.

Gesetzestext

„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörige eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkannter Sozialarbeiter oder staatlich anerkannter Sozialpädagoge oder
6. Angehörige eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

(Quelle: § 203 Abs. 1 StGB)



Beachten Sie!

Die Aufzählung der genannten Berufsgruppen ist abschließend, so dass alle Berufsgruppen, die nicht ausdrücklich erfasst werden, auch nicht der Schweigepflicht aus § 203 StGB unterliegen. Es kommt nicht darauf an, ob man als Schulsozialarbeiterin oder Schulsozialarbeiter tätig ist, sondern ob man von den genannten Berufsgruppen erfasst wird.

Welche Berufsgruppen werden nach § 203 StGB nicht erfasst?

Nicht erfasst werden beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher, heilpädagogische Fachkräfte oder Pädagoginnen und Pädagogen, während Berufspsychologinnen und Berufspsychologen neben den staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen hingegen ausdrücklich genannt werden.

Lehrkräfte sind in der Aufzählung von Abs. 1 ebenfalls nicht enthalten, jedoch bestimmt Abs. 2 folgendes:

„Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, [...] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist.“

(Quelle: § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB)

Gesetzestext

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist „Amtsträger“, wer nach deutschem Recht verbeamtet und für den öffentlichen Dienst besonders „Verpflichteter“ ist, wer bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet ist.

Beachten Sie!

Das fremde Geheimnis muss in der Ausübung der Tätigkeit anvertraut worden sein. Aus den Umständen muss sich die Pflicht zur Verschwiegenheit ergeben, so dass es der Inhaberin und dem Inhaber des Geheimnisses auf die Verschwiegenheit ankommen muss. Dies kann ausdrücklich geäußert werden („Bitte behalten Sie das für sich“), kann sich aber auch aus dem Kontext ergeben.



Beachten Sie!

Sowohl verbeamtete als auch angestellte Lehrerinnen und Lehrer werden nach § 203 Abs. 2 StGB von der Schweigepflicht erfasst. Ebenso erfasst werden Personen, die bei den genannten Berufsgruppen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind (§ 203 Abs. 3 Satz 1 StGB), also z. B. auch Studierende der Sozialen Arbeit, die in der Schulsozialarbeit ein Praktikumssemester absolvieren.



Praxistipp

Werden Geheimnisse außerhalb der Berufstätigkeit anvertraut, werden diese grundsätzlich nicht von der Schweigepflicht erfasst. Dies gilt für Geheimnisse, von denen die Fachkraft in der Freizeit in Kenntnis gesetzt wurde. Für die Schülerinnen und Schüler ist es jedoch möglicherweise nicht immer eindeutig, ob sich die Vertrauensperson gerade bei der Arbeit oder in ihrer Freizeit befindet. Generell sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wenn man sich gerade außerhalb der dienstlichen Tätigkeit befindet.



Welches Verhalten ist nach § 203 StGB strafrechtlich relevant?

Strafrechtlich relevant ist nur ein Verhalten, bei dem unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart wird, das einer Person aus den aufgezählten Berufsgruppen anvertraut worden ist.

Die Weitergabe fremder Geheimnisse ist nicht grundsätzlich verboten, so dass es darauf ankommt, ob befugt bzw. unbefugt gehandelt wurde. Ebenso nicht tatbestandlich wäre es, wenn es sich nicht um ein fremdes Geheimnis handelt. Wichtig ist, dass die Information nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, den die Inhaberin oder der Inhaber des Geheimnisses selbst bestimmt.

Beispiel**In welchen Situationen gilt die Schweigepflicht?****Informationen in sozialen Netzwerken**

Es handelt sich um kein Geheimnis und unterliegt nicht der Schweigepflicht, wenn etwas schon bekannt oder offenkundig ist, z. B. weil es von demjenigen, der das Geheimnis innehat, selbst auf Facebook für alle sichtbar gepostet wurde und daher Dritte Kenntnis haben.

Beobachtungen in der Öffentlichkeit

Beobachtungen, die in der Öffentlichkeit gemacht wurden, z. B. in Hinblick auf das Sozialverhalten von Schülerinnen und Schülern, sind allgemein zugängliche Informationen. Sie unterliegen grundsätzlich nicht der Schweigepflicht, da in solchen Fällen kein Interesse an der Geheimhaltung anzunehmen ist bzw. kein Geheimhaltungswille entnommen werden kann.

Kurz gefasst

Orientierungsfragen zur Prüfung einer strafrechtlichen Relevanz nach § 203 Abs. 1 und 2 StGB

- Wurde das Geheimnis befugt oder unbefugt offenbart?
- Handelt es sich um ein fremdes Geheimnis?
- Wurde Ihnen das fremde Geheimnis in der Ausübung Ihrer Tätigkeit anvertraut?
- Gehören Sie einer der in Abs. 1 genannten Berufsgruppen an?
- Sind Sie als verbeamtete Lehrkraft oder in Anstellung tätig?

Was bedeutet es, anvertraute Informationen zu offenbaren?

Offenbaren bedeutet, dass der Kreis der Adressatinnen und Adressaten des Geheimnisses gegen bzw. ohne den Willen der Inhaberin und des Inhabers des Geheimnisses erweitert wird. Entsprechend erfasst wird jede Weitergabe des Geheimnisses an Personen, die dieses Geheimnis nicht oder nicht vollständig kennen. Problematisch wird dies im Kontext von Supervision oder von Teambesprechungen, auch wenn nur Kolleginnen und Kollegen daran teilnehmen, die selbst von der Schweigepflicht erfasst werden. So hat 1995 das Bayerische Oberste Landesgericht entschieden:

Soweit das Geheimnis anonymisiert weitergegeben wird, ist dies kein Offenbaren. Was sind anonymisierte Daten?

Anonymisierte Daten nach Erwägungsgrund (EG) Nr. 26 der DS-GVO sind Informationen, die sich

- ... nicht auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen oder
- ... auf personenbezogene Daten beziehen, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass sich die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifizieren lässt.

Das Weglassen des Namens genügt oftmals nicht für eine Anonymisierung, da durch eine Vielzahl weiterer Daten die Person identifizierbar bleibt. Nach EG Nr. 26 der DS-GVO sind für die Feststellung des Personenbezuges alle verfügbaren bzw. beschaffbaren Mittel zu berücksichtigen, die irgendeine Person nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich nutzen würde, um eine Person zu identifizieren.

Beachten Sie!

Die Weitergabe des Geheimnisses an schweigepflichtige Personen stellt eine strafbare Verletzung der Schweigepflicht dar. Auch innerhalb von Teambesprechungen und Supervisionsitzungen ist die Schweigepflicht zu beachten.

**Beachten Sie!**

Wenn ein „Verantwortlicher“ erfolgreich die Anonymisierung der Informationen vornimmt, muss dieser die Vorgaben des Datenschutzes nach DS-GVO für diesen Fall nicht weiter beachten.



„[...] als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind [...].“

(Quelle: Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)

Gesetzestext

Das Bayerische Oberste Landesgericht stellt dazu fest, dass Anonymisierung innerhalb von Einrichtungen bei Teambesprechungen oder der internen Supervision meist nicht möglich sei, da Kolleginnen und Kollegen diejenige Person regelmäßig trotzdem identifizieren können. Einzig bei einer externen Supervision (alle Teilnehmenden aus verschiedenen Einrichtungen) wäre die Anonymisierung zuverlässig möglich. Zulässig ist das Offenbaren daher auch in Teambesprechungen oder Supervisionssitzungen nur, soweit dazu eine Befugnis besteht.

Änderungen und Erweiterungen im § 203 StGB

Durch das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ wurde zum 30.10.2017 der § 203 StGB teilweise verändert.

Gesetzestext

„Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist [...].“

(Quelle: § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB)

Es liegt nahe, bei dieser Formulierung auch an die Besprechung von Fällen in Fachteams oder an die Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Kindeswohlgefährdung zu denken. Die Gesetzgebung hatte mit dieser Formulierung jedoch ein anderes Anliegen. Durch diese Norm wird die Weitergabe von anvertrauten Geheimnissen an Personen erfasst, deren weitere Zuarbeit für die Durchführung der eigenen Tätigkeit erforderlich ist. Dazu heißt es in der Gesetzesbegründung:

Gesetzestext

„In Abgrenzung zu den berufsmäßig tätigen Gehilfen und den in Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen werden von dem Begriff der sonstigen mitwirkenden Personen diejenigen erfasst, die zwar an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der schweigepflichtigen Person mitwirken, also in diese Tätigkeit in irgendeiner Weise eingebunden werden und Beiträge dazu leisten, allerdings ohne in die Sphäre des Berufsgeheimnisträgers eingegliedert zu sein. Eine Mitwirkung an der beruflichen Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die mitwirkende Person unmittelbar mit der beruflichen Tätigkeit der schweigepflichtigen Person, ihrer Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Verwaltung befasst ist. Besteht ein solcher konkreter Bezug, erscheint die Einholung einer Einwilligung des Betroffenen weiterhin zumutbar und praktikabel. Unter die mitwirkenden Tätigkeiten fallen insbesondere wie eingangs aufgeführt:

- Schreibaarbeiten,
- Rechnungswesen,
- Annahme von Telefonanrufen,
- Aktenarchivierung und -vernichtung,
- Einrichtung, Betrieb, Wartung – einschließlich Fernwartung – und Anpassung informationstechnischer Anlagen, Anwendungen und Systeme aller Art, beispielsweise auch von entsprechend ausgestatteten medizinischen Geräten [...].“

(Quelle: Drucksachen des Bundestags, Nr. 18/11936, S. 22)

Einschätzung

Auch wenn aus Sicht der Schulsozialarbeit die Einbeziehung von Kolleginnen und Kollegen zur Falleinschätzung zu den beruflichen Standards gehört, wird in der Gesetzgebung leider nicht die Norm für notwendige Besprechungen in Fachteams geöffnet. Erfasst werden daher nur Fälle, in denen die mitwirkende Person unmittelbar mit an der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Verwaltung in der oben genannten Form befasst ist.

Überblick: Was hat sich verändert im § 203 StGB?

Kurz gefasst

- Berufsgruppen, in § 203 StGB eingefasst, dürfen Geheimnisse gegenüber Personen offenbaren, die an ihren beruflichen oder dienstlichen Tätigkeiten mitwirken.
- Als Mitwirkung gelten Tätigkeiten in den Arbeitsbereichen: Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Verwaltung, z. B.:
 - Schreibaarbeiten
 - Rechnungswesen
 - Annahme von Telefonanrufen
 - Aktenarchivierung und -vernichtung
 - Einrichtung, Betrieb, Wartung informationstechnischer Anlagen
- In diesem Zusammenhang wurden leider keine entsprechenden Regelungen für notwendige Besprechungen in Fachteams getroffen.

Auf welche Befugnisse kann für die Weitergabe anvertrauter Geheimnisse zurückgegriffen werden?

Folgende Offenbarungsbefugnisse können bestehen:

- gesetzliche Grundlagen zur Offenbarungsbefugnis
- gesetzliche Grundlagen zur Offenbarungspflicht
- Schweigepflichtentbindung

Fachliches Handeln bedeutet auch, sich über mögliche Befugnisse für die Weitergabe fremder Geheimnisse im Klaren zu sein. Dabei können die verschiedenen Möglichkeiten durchaus genutzt werden. Um im Rahmen von Beratungsprozessen Klarheit und Transparenz zu erzeugen, sollte auf alle Möglichkeiten hingewiesen werden. Dies gilt vor allem für die Einwilligungserklärung bzw. Schweigepflichtentbindung. Die Befugnis muss vorliegen, bevor das Geheimnis offenbart wird.

Einwilligung (Schweigepflichtentbindung)

Grundsätzlich kann selbst darüber entschieden werden, ob der Eingriff in persönliche Rechte gestattet wird. Zwischen der Einwilligung als datenschutzrechtliche Verarbeitungsgrundlage und der Schweigepflichtentbindung als berufs- und strafrechtlich relevante Erklärung ist zu unterscheiden. Eine zulässige Verarbeitung durch „Berufsgeheimnisträger“ bedarf sowohl der datenschutzrechtlichen Einwilligung als auch der Schweigepflichtentbindung. In beiden Fällen ist die Einsichtsfähigkeit Voraussetzung für die Wirksamkeit. Die strafrechtliche Einwilligung kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln erklärt werden. Für die Rechtswirksamkeit kommt es darauf an, dass die einwilligende Person selbst einwilligungsfähig ist.

Praxistipp

Aus Beweisgründen ist es zu empfehlen, die Einwilligungserklärung bzw. Schweigepflichtentbindung immer schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren. Darüber hinaus ist es aber auch möglich, dass eine mündliche Erklärung wirksam wird, z. B. wenn die Erklärung gerade nicht schriftlich fixiert werden kann. In diesem Fall ist es ratsam, die schriftliche Erklärung so bald wie möglich nachzuholen. Soweit dies nicht möglich ist, kann z. B. auch über eine Tonaufnahme mit dem Smartphone die Einwilligung festgehalten werden. Allerdings ist die Zustimmung zur Tonaufnahme ebenfalls zwingend einzuholen.



Was bedeutet einwilligungsfähig?

Einwilligungsfähig bedeutet, dass man die Fähigkeit besitzt, die Bedeutung und Tragweite der eigenen Erklärung zu verstehen. Es kommt nicht darauf an, ob die Person geschäftsfähig ist. Auch beschränkt geschäftsfähige, minderjährige Personen können einwilligungsfähig sein. Daher ist es rechtlich zweifelhaft, wenn bei der Schweigepflichtentbindung grundsätzlich die Unterschrift der Sorgeberechtigten verlangt wird, ohne die Einwilligungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu prüfen. Soweit die Schülerinnen oder die Schüler einwilligungsfähig sind, tritt die elterliche Sorge insoweit zurück. In der Praxis lässt sich dies nicht immer zweifelsfrei feststellen. Bestehen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit, sollte immer die Unterschrift der Sorgeberechtigten eingeholt werden. Sind die Schülerin und der Schüler hingegen einwilligungsfähig, ist es empfehlenswert, die relevanten Aspekte für diese Einschätzung (z. B. auf der Rückseite der Schweigepflichtentbindung) zu dokumentieren. Dies wird man auch davon abhängig machen, wie schwerwiegend die Angelegenheit ist und wie weitreichend die Konsequenzen sind.

Beispiel

So kann ein 10-jähriges Kind durchaus wirksam in eine Körperverletzung einwilligen, die z. B. beim Foulspiel im Fußball üblich ist, da anzunehmen ist, dass es die Bedeutung und Tragweite seiner Erklärung abschätzen kann. In der Schulsozialarbeit bedeutet dies, dass Schülerinnen und Schüler sehr genau und umfassend über die Schweigepflichtentbindung, die Bedeutung und die Tragweite informiert und beraten werden sollten, um sich dann ein Urteil über die Einwilligungsfähigkeit bilden zu können.

Empfehlungen zu Form und Inhalt der Schweigepflichtentbindung

Obwohl die Schweigepflichtentbindung grundsätzlich formlos erfolgen kann, sollten wesentliche Inhalte trotzdem erfasst werden. Insbesondere muss die Schweigepflichtentbindung hinreichend konkret sein, d. h., es muss ersichtlich werden, wer für welche Zwecke von der Schweigepflicht entbunden wird, da zu allgemeine Entbindungskontexte oder eine unüberschaubare Zahl von Adressaten zur Unwirksamkeit der Schweigepflichtentbindung führen. Aus diesem Grund ist es ratsam, dass folgende Inhalte klar formuliert werden:

- **Wer** erteilt die Schweigepflichtentbindung?
Soweit die entbindende Person einwilligungsfähig ist, muss diese allein unterschreiben. Bestehen Zweifel an der Einwilligungsfähigkeit, müssen alle Sorgeberechtigten unterzeichnen.
- **Wen** entbindet die erklärende Person von der Schweigepflicht?
Ratsam ist es grundsätzlich, die Namen der konkreten Personen, die von der Schweigepflichtentbindung erfasst werden, ausdrücklich zu benennen. Soweit dies nicht möglich oder sinnvoll ist, kann es z. B. auch anhand von Funktionen oder Tätigkeiten konkretisiert werden (z. B. „Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter“), soweit dadurch der Personenkreis nicht unüberschaubar oder unangemessen groß wird (z. B. „alle Lehrkräfte der Mörike-Gesamtschule“). In der Praxis sollte in jedem Einzelfall überlegt werden, für wen konkret die Schweigepflichtentbindung gelten soll.
- **Wofür** wird die Entbindung erteilt?
Der Zweck der Entbindung muss benannt werden, da eine Schweigepflichtentbindung mit einem allgemeinen Entbindungskontext nicht zulässig ist (z. B. „entbinde ich von der Schweigepflicht“). Daher sollte sich überlegt werden, für welche Fälle in der Schulsozialarbeit überhaupt eine solche Schweigepflichtentbindung notwendig ist. Dies könnten beispielsweise Fragen des Kinderschutzes oder Sozialverhaltens in der Gruppe sein (z. B. „entbinde ich für folgende Angelegenheiten von der Schweigepflicht: ...“).

- **Wem** gegenüber darf Mitteilung gemacht werden?
Es ist nicht im Interesse des Entbindenden, dass das Geheimnis an jede Person weitergegeben werden darf. Die Schweigepflichtentbindung muss auch bestimmen, wem gegenüber das Geheimnis weitergegeben werden darf. Soweit dies nicht namentlich möglich oder sinnvoll ist, können hier Funktionen/Stellen/Tätigkeiten herangezogen werden. Entsprechend ist zu beachten, dass dies möglichst konkret erfolgt.

So muss die Schweigepflichtentbindung nicht gegenüber dem ganzen Jugendamt erfolgen, sondern nur dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Für die Praxis ist es wichtig, vor allem Teambesprechungen oder die Supervision zu erfassen („gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulsozialarbeit der Mörike-Gesamtschule im Rahmen von Teambesprechungen und der Supervision“).

Beispiel

- **Wovon** entbindet die erklärende Person?
Eine strafrechtliche Einwilligung und eine datenschutzrechtliche Einwilligung werden häufig nicht genau voneinander unterschieden, so dass nicht klar wird, ob sich die Entbindungserklärung auf die Schweigepflicht oder auf den Datenschutz bezieht. Soweit beide Bereiche erfasst werden sollen (was rechtlich zulässig ist), muss dies aus der Erklärung deutlich hervorgehen.
- **Wie** lange gilt die Schweigepflichtentbindung?
Eine Schweigepflichtentbindung ist grundsätzlich unbefristet und kann jederzeit widerrufen werden, so dass es nicht auf eine Befristung ankommt. Grundsätzlich kann eine Befristung sinnvoll sein, gerade wenn die Schweigepflichtentbindung als Beratungsinstrument eingesetzt wird. Dies könnte immer ein Anknüpfungspunkt sein, um mit Schülerinnen und Schülern oder den Sorgeberechtigten regelmäßig ins Gespräch zu kommen. Darüber hinaus dient es dem jugendhilferechtlichen Ziel, die Entwicklung zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) zu fördern, gerade wenn die Kinder und Jugendlichen zwischenzeitlich einwilligungsfähig sind. Dem gegenüber steht das Risiko, dass die Schweigepflichtentbindung nicht erneut erteilt wird (obwohl sie jederzeit widerrufen werden könnte).

Bedeutung der Schweigepflichtentbindung für die Schulsozialarbeit

Die Schweigepflichtentbindung ist in der Schulsozialarbeit eine sinnvolle Möglichkeit, um transparent mit den Schülerinnen und Schülern (und ggf. deren Sorgeberechtigten) zusammenzuarbeiten und deren wachsende Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Schweigepflichtentbindung

Kurz gefasst

- Die Schweigepflichtentbindung ist eine Befugnis zur Offenbarung von fremden Geheimnissen.
- Sie kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Handeln erklärt werden; es besteht keinerlei Formerfordernis.
- Zu überprüfen ist, ob die einwilligende Person selbst einwilligungsfähig ist: Versteht sie die Bedeutung und Tragweite der eigenen Erklärung?

Rechtfertigender Notstand

In manchen Situationen ist es notwendig, gegen geltendes Recht zu verstoßen, um eine schwerwiegende Gefahr von sich oder einem Dritten abzuwenden. Daher erfasst § 34 StGB Situationen, bei denen eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für bestimmte geschützte Rechtsgüter nur durch eine Straftat abgewendet werden kann:

Gesetzestext

„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

(Quelle: § 34 StGB)

Welches sind die Voraussetzungen für einen rechtfertigenden Notstand?

Die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands sind sehr eng gefasst, so dass er nur in besonderen Gefahrensituationen Anwendung findet:

- Der Schadenseintritt muss unmittelbar bevorstehen. Die bloße Möglichkeit des Schadenseintritts reicht nicht aus. In der Praxis ist immer zu prüfen, wie konkret die Anhaltspunkte tatsächlich sind.
- Es darf keine Möglichkeit geben, die Gefahr abzuwenden, ohne dabei die Schweigepflicht zu verletzen.
- Die Abwägung ist zu treffen, ob das zu schützende Interesse (z. B. Leib und Leben) das beeinträchtigende Interesse (Verschwiegenheit) wesentlich überwiegt. Dies ist in der Regel unproblematisch, soweit Leben oder Gesundheit betroffen sind, nicht hingegen, wenn es um andere Rechtsgüter (Freiheit, Ehre, Eigentum) geht.

Der rechtfertigende Notstand dient also ausschließlich der Abwendung von schweren Gefahrensituationen, z. B. wenn eine Schülerin oder ein Schüler von einem geplanten Amoklauf erzählt. Problematisch ist an solchen Situationen, ob es konkrete Anhaltspunkte für die Tat gibt, also ob bereits Vorbereitungen getroffen wurden, die Schülerin oder der Schüler bisher schon als gewalttätig aufgefallen ist oder sie bzw. er sich dem Anschein nach in einer psychosozialen Krise befindet. Nicht jede Form der Kindeswohlgefährdung wiederum erfüllt die Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands, da der Schadenseintritt nur in wenigen Fällen unmittelbar bevorsteht.

Beispielsweise sowohl bei Vernachlässigung als auch bei Überbehütung ist festzustellen, ob und wann ein Schaden für das Kind oder den Jugendlichen konkret eintritt. Für die Praxis bedeutet dies, dass auch bei einer Kindeswohlgefährdung konkret zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstands im Einzelnen vorliegen.

Kurz gefasst

Rechtfertigender Notstand

- Die Voraussetzungen sind sehr eng gefasst.
- Der Schadenseintritt muss unmittelbar bevorstehen.
- Es gibt keine Möglichkeit, die Gefahr abzuwenden, ohne die Schweigepflicht zu verletzen.
- Der rechtfertigende Notstand dient ausschließlich der Abwendung von schweren Gefahrensituationen.

Offenbarung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) enthält in § 4 Abs. 3 einen Sonderfall für die Offenbarung anvertrauter Geheimnisse. Für die in Abs. 1 aufgeführten Berufsgruppen eröffnet der Abs. 3 die Befugnis zur Weitergabe aller notwendigen Informationen an das Jugendamt, wenn die Gefahr für das Wohl des Kindes nicht anders abgewendet werden kann:

Gesetzestext

„[...] Die in Absatz 1 benannten Berufsgeheimnisträger, die von dieser Norm Gebrauch machen, handeln nicht mehr unbefugt im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB. In diesen Fällen ist ein Rückgriff auf die allgemeinen strafrechtlichen Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe entbehrlich. Außerhalb des Anwendungsbereiches der Befugnisnorm bleibt die Rechtslage unberührt [...].“

(Drucksachen des Bundestags, Nr. 17/6256, S. 20)

Im Gegensatz zu § 8a Abs. 4 SGB VIII enthält diese Norm eine Befugnis, die notwendigen Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. Neben personenbezogenen Daten werden hier ausdrücklich auch anvertraute Geheimnisse erfasst. Soweit Fachkräfte, die einer der von § 4 Abs. 1 KKG erfassten Berufsgruppen angehören, auf dieser Grundlage das Jugendamt informieren wollen, ist also eine umfassende Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zulässig.

Welche Berufe sind in § 4 Abs. 1 KKG aufgeführt?

Gesetzestext

„[...]“

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen [...].“

(Quelle: § 4 Abs. 1 KKG)

Gesetzliche Offenbarungspflichten

Soweit das Gesetz zur Offenbarung bestimmter Informationen verpflichtet, gehen diese Pflichten der Schweigepflicht vor. Für die Schulsozialarbeit sind sowohl die Anzeigepflicht als auch das Informationsrecht der Sorgeberechtigten relevant.

Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige bestimmter Straftaten ist im § 138 Abs. 1 StGB geregelt. Strafbar ist die Kenntnis von Straftaten, ohne eine Anzeige bei der Polizei oder den bedrohten Personen zu machen:

Gesetzestext

„Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. [weggefallen]
2. eines Hochverrats [...],
3. eines Landesverrats [...],
4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung [...],
5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) [...],
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3 Satz 2, des § 232a Abs. 3, 4 oder 5, des § 232b Abs. 3 oder 4, des § 233a Abs. 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
8. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

(Quelle: § 138 Abs. 1 StGB)



Beachten Sie!

Die Anzeigepflicht erstreckt sich ausschließlich auf die im § 138 StGB aufgeführten Straftaten. Soweit jemand von anderen Straftaten erfährt, unterliegt dies nicht der Anzeigepflicht. Dabei fällt auf, dass viele Straftaten gar nicht erfasst werden, z. B. jegliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB – auch der sexuelle Missbrauch von Kindern in den §§ 176, 176a StGB ist nicht erfasst) oder Betäubungsmittelstraftaten (§ 29 ff. BtMG).

In der Praxis der Schulsozialarbeit wird nur ein sehr kleiner Teil der genannten Straftaten Relevanz besitzen. So gehören der Raub und die räuberische Erpressung (§ 138 Abs. 1 Nr. 7 StGB, z. B. das sogenannte „Abziehen“) oder aber die Brandstiftung (§ 138 Abs. 1 Nr. 8 StGB) wahrscheinlich noch am ehesten zu den Straftaten, mit denen man in der Praxis der Schulsozialarbeit konfrontiert sein kann.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nur auf Straftaten, die in der Zukunft liegen und daher noch abgewendet werden können. Es gibt keine Anzeigepflicht für Straftaten, die in der Vergangenheit liegen (diese Straftaten können nur zur Anzeige gebracht werden, soweit die Schweigepflicht nicht dagegensteht). Außerdem muss man von der bevorstehenden Straftat glaubhaft erfahren haben.

Soweit es nur Gerüchte betrifft oder man nicht damit rechnet, dass das Vorhaben umgesetzt wird, braucht keine Anzeige getätigt werden. Objektiv muss die Tat von der Person tatsächlich durchführbar sein, subjektiv muss man die Ausführung in der konkreten Situation für möglich halten.

Anzeigepflicht

Kurz gefasst

- Die Anzeigepflicht erstreckt sich ausschließlich auf die im § 138 StGB aufgeführten Straftaten.
- Diese müssen in der Zukunft liegen und noch abgewendet werden können.
- Die Tat muss von der Person tatsächlich durchführbar sein (objektives Kriterium).
- Die Ausführung der Tat muss in konkreter Situation für möglich gehalten werden (subjektives Kriterium).

Informationsrecht der Sorgeberechtigten

Wesentliche Bestandteile der Personensorge sind gemäß § 1631 Abs. 1 BGB die Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung der Minderjährigen oder des Minderjährigen. Um diese Rechte und Pflichten zum Wohl des Kindes sowie des Jugendlichen wahrnehmen zu können, entspringt dem Sorgerecht auch ein Informationsrecht der Sorgeberechtigten bezüglich aller Angelegenheiten, die das Kind sowie den Jugendlichen betreffen. Erst durch vollständige Informationen können Sorgeberechtigte die Personensorge adäquat ausfüllen.

Bereits 1982 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die Sorgeberechtigten ein Informationsrecht gegenüber dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich aller Beratungsprozesse beim Kind und Jugendlichen haben, soweit durch die Information der Sorgeberechtigten nicht die Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes gegenwärtig und wahrscheinlich ist (Urteil vom 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79 = BVerfGE 59, S. 360 ff. = Schülerberater). Diese Rechtsprechung hat auch Einzug in das SGB VIII gefunden.

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Sorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Sorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. [...]“

(Quelle: § 8 Abs. 3 SGB VIII)

Gesetzestext

Beachten Sie!

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat zur Folge, dass das Informationsrecht der Sorgeberechtigten stets der Schweigepflicht vorgeht und nur in Not- und Konfliktlagen ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten beraten werden darf.



Der Begriff der Not- und Konfliktlage ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts eng auszulegen, so dass

Gesetzestext

„[...] das Schweigerecht der Berater gegenüber den Erziehungsberechtigten auf die Ausnahmefälle begrenzt [wird], in denen konkrete Tatsachen vorliegen, welche bei Information der Erziehungsberechtigten die unmittelbare und gegenwärtige Gefahr einer körperlichen oder seelischen Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen.“

(Quelle: Urteil vom 09.02.1982, Az. 1 BvR 845/79 = BVerfGE 59, 360 – Schülerberater)

Bedeutung des Informationsrechts der Sorgeberechtigten für die Schulsozialarbeit

Gerade in der Schulsozialarbeit kommt es vielen Schülerinnen und Schülern aber gerade darauf an, dass manche Geheimnisse vor ihren Sorgeberechtigten bewahrt werden. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich, soweit keine Not- und Konfliktlage vorliegt.

Nach herrschender Meinung richtet sich das Informationsrecht der Sorgeberechtigten aber nur gegen Einrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers, während es nicht gegenüber freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geltend gemacht werden kann. Insofern können die Sorgeberechtigten das Beratungsangebot freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe nur zurückweisen (vgl. Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 8 Rz. 48).

Da die Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt überwiegend durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbracht wird, kann das Informationsrecht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lediglich gegen die Schule geltend gemacht werden. Lehrkräfte sind daher verpflichtet, gegenüber den Sorgeberechtigten Auskunft über Beratungsprozesse zu geben, und müssen in diesem Rahmen auch anvertraute Geheimnisse gegenüber den Sorgeberechtigten offenbaren.

Informationsrecht der Sorgeberechtigten

Kurz gefasst

- Informationsrecht der Sorgeberechtigten geht der Schweigepflicht vor – Ausnahme: In Not- und Konfliktlagen darf ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten beraten werden.
- Das Informationsrecht der Sorgeberechtigten richtet sich gegen Einrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers und kann nicht gegenüber freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe geltend gemacht werden.
- In Sachsen-Anhalt wird die Schulsozialarbeit überwiegend durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe erbracht, d. h., das Informationsrecht kann nur gegen die Schule geltend gemacht werden.

Einschätzung: Schweigepflicht in der Schulsozialarbeit

Zusammengefasst

Die strafrechtlich normierte Schweigepflicht richtet sich ausschließlich an die genannten Berufsgruppen. Soweit Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter erfasst werden, weil sie z. B. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen oder staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind, gilt die Verschwiegenheit auch innerhalb von Teambesprechungen und der Supervision. Die Verschwiegenheit bezieht sich nach § 203 StGB auf Geheimnisse, die anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, also alle Geheimnisse, die im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten auftraten. Von den Daten nach § 203 StGB sind die sogenannten anvertrauten Daten nach § 65 SGB VIII zu unterscheiden, die über sonstige allgemeine Rahmen persönlicher oder erzieherischer Hilfe erfahrene Daten hinausgehen (besonderer Akt des Anvertrauens gegenüber einem Mitarbeitenden in Bezug auf seine Verschwiegenheit). In Hinblick auf Teambesprechungen und Supervision ist anzuraten, sich eine entsprechende Schweigepflichtentbindung erteilen zu lassen. Darüber hinaus besteht gegenüber öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Einrichtungen grundsätzlich ein Informationsrecht der Sorgeberechtigten, das der Schweigepflicht vorgeht.

Die Schweigepflicht ist für das fachliche Handeln in der Schulsozialarbeit von wichtiger Bedeutung. Gleichwohl ist aber die Befürchtung, sich durch eine Verletzung der Schweigepflicht strafbar zu machen, eher unbegründet – die Zahl der verurteilten Personen wegen einer Straftat nach § 203 StGB ist seit Jahren sehr niedrig.

Zeugnisverweigerungsrechte

Vor Gericht durch eine Aussage als Zeugin oder Zeuge zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen, ist eine allen obliegende staatsbürgerliche Pflicht. Von der Aussagepflicht ist abzusehen, wenn jemand persönliche oder sachliche Zeugnisverweigerungsrechte geltend machen kann. Beim Zeugnisverweigerungsrecht kann vor Gericht die Aussage verweigert werden. Besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht, ist vor Gericht vollständig und wahrheitsgetreu auszusagen. Damit geht die Zeugnispflicht der Schweigepflicht vor.

Praxistipp

In der Praxis würde es bedeuten, dass z. B. anvertraute Straftaten der Vergangenheit nicht zur Anzeige gebracht werden müssen und darüber hinaus Schweigepflicht besteht. Wird hingegen ein Strafverfahren eröffnet und die Schulsozialarbeiterin oder der Schulsozialarbeiter wird als Zeugin oder als Zeuge vorgeladen, muss – sofern kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht – dem Gericht die Straftat mitgeteilt werden. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist in der Strafprozessordnung (StPO) und in der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Im Bereich der Schulsozialarbeit muss je nach Rechtsgebiet geprüft werden, ob ein strafrechtliches bzw. ein zivilrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht werden kann. Die StPO bezieht sich dabei auf das Strafrecht und die ZPO auf das Zivilrecht.

Strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht

Im Strafrecht regeln die §§ 52 ff. StPO persönliche und sachliche Zeugnisverweigerungsrechte. So dürfen gemäß § 52 StPO Ehegatten und geradlinig Verwandte die Aussage verweigern. Die StPO regelt darüber hinaus, welche Berufsgruppen ein Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess geltend machen können.



Gesetzestext

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
2. Verteidiger des Beschuldigten [...];
3. Rechtsanwälte [...], Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen [...];
 - 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes [...];
 - 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit [...];
4. Mitglieder des Deutschen Bundestages [...];
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben. [...]"

(Quelle: § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO)

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter werden vom strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht ebenso wenig erfasst wie z. B. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen. Beides sind jedoch Berufsgruppen, die ausdrücklich von der Schweigepflicht gemäß § 203 Abs. 1 StGB erfasst werden.

Zivilrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht

Eine andere Lösung hat der Gesetzgeber hingegen in Zivilprozessen gefunden. So regelt die ZPO:

Gesetzestext

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;
2. der Ehegatte einer Partei [...];
 - 2a. der Lebenspartner einer Partei [...];
3. diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert [...];
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben [...];
6. Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.“

(Quelle: § 383 Abs. 1 ZPO)

Unter Nr. 6 werden alle Berufsgruppen erfasst, die gesetzlich der Schweigepflicht aus § 203 StGB unterworfen sind. Daher können sich Psychologinnen und Psychologen und staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in Zivilprozessen (z. B. wenn es um die Entziehung der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB geht) auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist nicht einheitlich geregelt, so dass gegenüber den Klientinnen und Klienten berücksichtigt werden muss, dass die Schweigepflicht bei Kenntnis von Straftaten in Strafverfahren nicht gilt.

Datenschutz in der Schulsozialarbeit

Beim Begriff Datenschutz handelt es sich um einen Sammelbegriff für alle gesetzlichen Regelungen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleisten sollen.

Im Volkszählungsurteil von 1983 (BVerfGE 65, 1) leitet das Bundesverfassungsgericht aus den Grundrechten das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ab: Jede Einzelne oder jeder Einzelne hat das Recht, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Die Bürgerin oder der Bürger darf bzw. muss selbst entscheiden, welche Daten sie oder er offenbaren will und wem sie oder er mittels einer entsprechenden Einwilligung die Verarbeitung und Übermittlung der Daten gestattet.

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – Was ändert sich?**Anwendungsvorrang**

Seit dem 25.05.2018 ist die DS-GVO als unmittelbar geltendes Recht europaweit in Kraft getreten und hat gegenüber nationalem Recht Anwendungsvorrang.

„Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.“

(Quelle: Art. 1 Abs. 2 DS-GVO)

Die DS-GVO ist bei allen voll- oder teilautomatisierten Formen der Verarbeitung und für die nichtautomatisierte (also manuelle) Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, anzuwenden (Art. 2 Abs. 1 DS-GVO). Ein solches Dateisystem besteht aus einer strukturierten Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien geordnet und dadurch leicht zugänglich sind. Nur Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der DS-GVO (EG Nr. 15). Auch wenn sich die DS-GVO insbesondere auf den Schutz der Bürgerinnen und Bürger im Wirtschaftsverkehr richtet, findet sie im sozialen und karitativen Bereich volle Anwendung und geht hier dem nationalen Datenschutz vor. Daher ist im Rahmen der Schulsozialarbeit die DS-GVO zu beachten.

Klare Zuordnung der Verantwortlichkeit zur Umsetzung und Einhaltung der Pflichten

Die DS-GVO statuiert insbesondere Rechte der betroffenen Personen in Art. 12 ff. DS-GVO. Verpflichtungen aus der DS-GVO richten sich in der Regel an die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Für eine klare Zuordnung, wer für die Umsetzung und Einhaltung der Pflichten verantwortlich ist, führt die DS-GVO den Begriff „Verantwortlicher“ ein.

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck [...] ‚Verantwortlicher‘ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet [...].“

(Quelle: Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)

Gesetzestext**Gesetzestext**



Beachten Sie!

Der „Verantwortliche“ ist verpflichtet, für die Einhaltung der Schutzstandards zu sorgen. Es ist deshalb notwendig, dass die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe von Einrichtungen und Diensten klären, wer in diesem Kontext konkret als „Verantwortlicher“ zu gelten hat.

Welche gesetzlichen Grundlagen regeln den Datenschutz?

Der Gesetzgeber hat die nationale Rechtslage den Vorgaben der DS-GVO angepasst, so dass auch der Sozialdatenschutz im SGB I und X verändert wurde. Insbesondere wird durch die unmittelbare Geltung im nationalen Datenschutzrecht nun häufig auf die DS-GVO verwiesen. Es ist jedoch festzustellen, dass durch diese Verweise im nationalen Recht das Datenschutzrecht insgesamt unübersichtlicher geworden ist. Neben der DS-GVO finden auch das Bundesdatenschutzgesetz, die Landesdatenschutzgesetze und der Sozialdatenschutz für die Schulsozialarbeit Anwendung:

<p>EU-Datenschutz-Grundverordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten seit dem 25.05.2018 • Adressat: öffentliche und nicht öffentliche Stellen • Anwendungsvorrang vor nationalen Datenschutzregeln

<p>Bundesdaten- schutzgesetz</p>	<p>Landesdaten- schutzgesetze</p>	<p>Sozialdatenschutz SGB I, X, bes. Teile</p>
---	--	--

Adressat:
Behörden des Bundes und des Landes (soweit sie Aufgaben des Bundes ausführen und der Datenschutz nicht durch Landesrecht geregelt ist) sowie nicht öffentliche Stellen, z. B. Unternehmen, freie Träger (§ 1 Abs. 1 BDSG)

Adressat:
Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie nicht öffentliche Stellen, die hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (z. B. § 2 Abs. 1 LDSG Ba-Wü, § 3 DSG LSA, § 3 Abs. 1 LDSG SH)

Adressat:
Die Vorschriften des SGB richten sich an Stellen nach § 35 SGB I, z. B. das Jugendamt

(Abbildung in Anlehnung an: Patjens/Patjens, 2. Aufl. 2018, Rz. 285)

Für Schulen in Sachsen-Anhalt sind die DS-GVO und das Schulgesetz (SchulG LSA) anwendbar (Art. 6 Abs. 2 DS-GVO, § 84 Abs. 1 SchulG LSA). Die Landesdatenschutzgesetze können nur insoweit gelten, wenn nicht im Schulgesetz eine Regelung besteht. In Sachsen-Anhalt gilt derzeit noch das DSG LSA. Künftig wird es durch das DSAG LSA abgelöst (siehe LT-Drs. 7/3826).

Für Schulsozialarbeit in kommunaler Trägerschaft gilt der Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch (SGB). Der Datenschutz freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach der DS-GVO und dem BDSG bzw. ggf. dem kirchlichen Datenschutzrecht mit den Einschränkungen der Geheimhaltung nach § 78 SGB X.

Das würde im Hinblick auf die sensiblen Sozialdaten einen schwächeren Datenschutz bedeuten. Um das zu vermeiden, sieht § 61 Abs. 3 SGB VIII vor, dass der Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe in entsprechender Weise zu gewährleisten ist. Wenn Einrichtungen und Dienste freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, z. B. mit der Wahrnehmung der Schulsozialarbeit, kann mit dem Abschluss einer entsprechenden Datenschutzvereinbarung der sichere Umgang mit Daten gewährleistet werden (auch im Rahmen von Leistungsvereinbarungen). Eine Selbstverpflichtungserklärung des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe ist ebenso zulässig (vgl. Hoffmann/Proksch in: Frankfurter Komm. SGB VIII, 7. Aufl. 2013, § 61 Rz. 25 f.). § 61 Abs. 3 SGB VIII verlangt von kommunal getragenen Einrichtungen, bei Inanspruchnahme freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen, dass Sozialdatenschutz in entsprechender Weise gewährleistet wird. Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind durch den Garanten für den Sozialdatenschutz, namentlich den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, auf die Einhaltung der Schutzstandards des SGB auf vertraglicher Basis zu verpflichten. Weiter sind sie gemäß § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB X zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie Stellen nach § 35 SGB I.

Wann ist die Datenübermittlung an das Jugendamt zulässig?

Die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe durch das Jugendamt setzt voraus, dass die Leistung der Jugendhilfe vom freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht als eigene Angelegenheit wahrgenommen, sondern dem Träger diese Aufgabe vom Jugendamt zur selbstständigen Erledigung übertragen wird.

<p>Bei Kinderschutzvereinbarungen werden gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII die Aufgaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags auf freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe übertragen, denen der Schutzauftrag ansonsten nicht obliegen würde. Aus dem Grund muss das Jugendamt in den Schutzvereinbarungen auch gewährleisten, dass der Sozialdatenschutz beachtet wird.</p>	<p>Beispiel</p>
---	------------------------

Das bedeutet: Bei der Erfüllung des Schutzauftrags ist die Übermittlung der entsprechenden Daten an das Jugendamt zulässig (siehe dazu auch Bringewat, in: LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 8a Rz. 109).

Verpflichtung zum Datenschutz im Rahmen des ESF- und Landesprogramms Schulerfolg sichern

In Sachsen-Anhalt wurde zwischen verschiedenen Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Die Kooperationsvereinbarung in der Fassung vom 16.08.2017 sieht unter § 5 nunmehr vor, dass sich der „Vorhabenträger“ (in der Regel ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe) zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet. Auch wenn davon ausgegangen werden muss, dass es sich bei der Kooperationsvereinbarung nicht um eine klassische Inanspruchnahme im Sinne von § 61 Abs. 3 SGB VIII handelt, bedeutet die Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz sowohl für die „Vorhabenträger“ als auch für die betroffenen Personen nicht nur einen höheren Datenschutzstandard, sondern auch eine datenschutzrechtliche Kompatibilität zwischen den „Vorhabenträgern“ und den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

DS-GVO: Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Was sind personenbezogene Daten?

Gegenüber den bisherigen nationalen Regelungen ist der Begriff der personenbezogenen Daten deutlich weiter gefasst: Erfasst werden gemäß Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Identifizierbar ist eine natürliche Person, wenn dieser Daten konkret zugeordnet werden können.



Beachten Sie!

Nach der DS-GVO wird die natürliche Person „Betroffener“ genannt (vgl. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

Gesetzestext

„[...] als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind [...].“

(Quelle: Art. 4 Abs. 1 DS-GVO)

Was ist unter der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verstehen?

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird in Art. 4 Nr. 2 DS-GVO definiert.

Gesetzestext

„[...] ‚Verarbeitung‘ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung [...].“

(Quelle: Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)

Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die DS-GVO stellt für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 DS-GVO verschiedene Grundsätze auf:

- **Rechtmäßigkeit und Transparenz**
Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss auf rechtmäßige und nachvollziehbare Weise erfolgen.
- **Zweckbindung**
Die Erhebung und Verarbeitung darf nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erfolgen.
- **Datenminimierung**
Die erhobenen Daten müssen für den Zweck angemessen und erheblich sein und auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- **Richtigkeit**
Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein.

- **Speicherbegrenzung**
Eine Speicherung, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, darf nur so lange stattfinden, wie es für die Zweckerfüllung erforderlich ist.
- **Integrität und Vertraulichkeit**
Bei der Verarbeitung muss eine angemessene Sicherheit der Daten gewährleistet werden, insbesondere in Hinblick auf eine unbefugte oder unrechtmäßige Verarbeitung oder gegen unbeabsichtigten Verlust.

Für die Praxis ist es von hoher Relevanz, dass sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch die Sorgeberechtigten Kenntnis davon haben, dass eine Datenerhebung stattfindet und für welchen Zweck diese vorgenommen wird. Darüber hinaus ist die Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO nur rechtmäßig, wenn

- die betroffene Person in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu einem oder mehreren bestimmten Zwecken eingewilligt hat.
- die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei betroffene Person ist, erfolgt.
- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dienlich ist, der die erhebende Stelle unterliegt.
- die Verarbeitung erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.
- die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- die Verarbeitung zur Wahrung von berechtigten Interessen der erhebenden Stelle oder eines Dritten notwendig ist.

Was ist eine Einwilligung?

Nach Art. 4 Nr. 11 DS-GVO ist eine Einwilligung jede Willensbekundung, die freiwillig, für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegeben wird sowie in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung erfolgt. Mit der Einwilligung gibt die betroffene Person zu verstehen, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Bedingungen für die Einwilligung

Da die Erhebung und Verarbeitung von Daten in der Schulsozialarbeit nicht stattfindet, um einen Vertrag erfüllen zu können, ist die Verarbeitung nur rechtmäßig, wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt oder wenn die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe öffentlichen Interesses bzw. zur Wahrung von berechtigtem Interesse der erhebenden Stelle erforderlich ist.

Bei der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse muss es sich um eine Aufgabe handeln, für die es im nationalen Recht eine Grundlage gibt (VO (EU) 2016/679 v. 27.04.2016, EG Nr. 45). Die Schulsozialarbeit wird in § 1 Abs. 4b SchulG LSA als Ergänzung des schulischen Alltags dem Aufgabenbereich der Schule zugeordnet. Diese rechtliche Verankerung der Schulsozialarbeit reicht neben den Rechtsgrundlagen des SGB VIII für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung aus.

Sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, muss die erhebende Stelle nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Erfolgt die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft (z. B. eine Entbindung von der Schweigepflicht), so muss dies in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass der Sachverhalt von den anderen klar zu unterscheiden ist (Art. 7 Abs. 2 DS-GVO).

Bedingungen für eine wirksame Einwilligung in der Schulsozialarbeit

Gesetzestext

- „Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.“
- Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
- Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
- Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.“

(Quelle: Art. 7 DS-GVO)

Weitere Bedingungen werden in den EG Nr. 32, 42 und 43 der DS-GVO beschrieben.



Beachten Sie!

Die Verarbeitungsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e) in der DS-GVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse) bedarf nach Abs. 3 einer gesetzlichen Umsetzung.

Anforderungen an die Einwilligung von Kindern

- **Einwilligung von Kindern in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft**
In Hinblick auf die Einwilligung von Kindern regelt Art. 8 Abs. 1 DS-GVO ein Mindestalter. So ist die Einwilligung von Kindern „bei einem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft, das einem Kind direkt gemacht wird“ nur rechtmäßig, wenn sie das 16. Lebensjahr überschritten haben.
Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Bei der Einwilligung der Datenverarbeitung erfolgt keine generelle Festlegung auf das 16. Lebensjahr. Erfasst wird vor allem das Anlegen von Nutzerprofilen bei sozialen Netzwerken und Ähnlichem (VO (EU) 2016/679 v. 27.04.2016, EG Nr. 38). Grundsätzlich muss die Einwilligungsfähigkeit im Einzelfall geprüft werden.

Beispiel

Von einer Projektarbeit oder einer Klassenreise sollen Fotos auf der Homepage der Schule eingestellt werden. Zunächst ist im Einzelfall zu prüfen, ob 16-jährige Schülerinnen und Schüler in die Datenverarbeitung einwilligen können. Wenn nicht, ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Es ist zu vermuten, dass sich in der Praxis diese Altersgrenze als allgemeine Altersgrenze für die Einwilligungsfähigkeit durchsetzen wird.

- **Einwilligung von Kindern außerhalb von Diensten der Informationsgesellschaft**
Die Einwilligungsfähigkeit von Kindern außerhalb von Diensten der Informationsgesellschaft ist festzulegen aufgrund
 - der maßgeblichen Aspekte der jeweiligen Reife des Minderjährigen (Einsichtsfähigkeit),
 - der Qualität und Quantität der betroffenen personenbezogenen Daten und
 - der Komplexität des Verarbeitungsvorgangs im Einzelfall.

Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten

Im Art. 12 ff. DS-GVO werden die Rechte der betroffenen Personen statuiert. Insbesondere besteht bei der Datenerhebung nach Art. 13 und 14 DS-GVO eine umfangreiche Informationspflicht der betroffenen Person.

Direkterhebung

Werden die personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben, sind zum Zeitpunkt der Erhebung folgende Daten mitzuteilen:

- **Personaldaten des „Verantwortlichen“**
 - Name und Kontaktdaten des „Verantwortlichen“ sowie ggf. seiner Vertretung
 - ggf. die Kontaktdaten des „Datenschutzbeauftragten“
- **Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlage**
 - die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
 - ggf. die berechtigten Interessen, die von der erhebenden Stelle oder einem Dritten verfolgt werden
- **Dauer der Speicherung**
 - die voraussichtliche Dauer der Speicherung oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- **Rechte der Betroffenen**
 - das Bestehen eines Rechts auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit
 - der Hinweis, dass eine bestehende Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann
 - der Hinweis, dass gegenüber der Aufsichtsbehörde (in der Regel die/der Landesdatenschutzbeauftragte) ein Beschwerderecht besteht
- **Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten**
 - ob eine rechtliche Verpflichtung zur Mitteilung dieser Daten besteht.

Dritterhebung

Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, muss diese betroffene Person in der Regel innerhalb eines Monats nach Erlangung der personenbezogenen Daten entsprechend darüber informiert werden. Erfolgt die Weiterverarbeitung der Daten für einen anderen Zweck als den angegebenen Erhebungsgrund, so ist die betroffene Person vor der Weiterverarbeitung über den anderen Zweck ebenfalls zu informieren.

Die Information der betroffenen Person entfällt, wenn:

- die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,
- die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist,
- dies nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre oder
- es sich um Informationen handelt, die der beruflichen Schweigepflicht unterliegen.

Bedeutung der Informationspflicht für die Schulsozialarbeit

Sofern in der Praxis der Schulsozialarbeit Daten erhoben werden, ist eine entsprechende Information zwingend. Nicht genau festgelegt ist, in welcher Form eine solche Information erfolgen muss. In der DS-GVO heißt es hierzu:

Gesetzestext

„Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.“

(Quelle: Art. 12 Abs. 1 DS-GVO)

Mitteilungen sollten den Fachkräften der Schulsozialarbeit vom „Verantwortlichen“ zur Verfügung gestellt werden.



Beachten Sie!

Es ist nicht ratsam, eine solche Information eigenverantwortlich zu entwerfen, da sich die Informationspflicht an den „Verantwortlichen“ richtet und er „geeignete Maßnahmen“ dafür zu treffen hat (Art. 12 Abs. 1 DS-GVO).

Auskunft und Löschung der personenbezogenen Daten

Der betroffenen Person stehen gegenüber dem „Verantwortlichen“ verschiedene Rechte zu:

Recht auf Auskunft

Die betroffene Person hat das Recht, von dem „Verantwortlichen“ eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Sie kann in diesem Fall beispielsweise Auskunft darüber verlangen, zu welchem Verarbeitungszweck diese Daten benötigt werden oder wem gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt werden (Art. 15 Abs. 1 DS-GVO).

Recht auf Löschung

Ebenfalls besteht ein Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“). Dies bedeutet, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem „Verantwortlichen“ die Löschung personenbezogener Daten zu verlangen, wenn sie z. B. für den Erhebungszweck nicht mehr notwendig sind, eine zuvor erteilte Einwilligung widerrufen wurde oder personenbezogene Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO).

Beachten Sie!

Im Hinblick auf das Recht auf Löschung und auf die Informationspflicht ist es notwendig, sich schon vor der Datenerhebung Gedanken zu machen, wie lange die erhobenen Daten benötigt werden bzw. unter welchen Voraussetzungen die Daten gelöscht werden. Nur in eng umrissenen Ausnahmen ist es zulässig, ohne Zustimmung der betroffenen Person die Daten länger als für den Verarbeitungszweck benötigt zu speichern.



Beschwerde bei Verstößen gegen die DS-GVO

Neu und von praktischer Relevanz ist die Möglichkeit, unabhängig vom Beschreiten des gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsweges, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über Verstöße gegen die DS-GVO zu beschweren. Die zuständige Aufsichtsbehörde in Sachsen-Anhalt ist der Landesdatenschutzbeauftragte.

Auf der Website des Landesdatenschutzbeauftragten kann von diesem Beschwerderecht gemäß Art. 77 Abs. 1 DS-GVO über ein Onlineformular Gebrauch gemacht werden.

Zum Onlineformular: <https://datenschutz.sachsen-anhalt.de/service/online-formulare/beschwerde-anfrage/>



Praxistipp



Wird eine Verletzung der Rechte aus der DS-GVO von der betroffenen Person vermutet, kann über diese Website einfach und unkompliziert Beschwerde eingelegt werden. Dies hat den Vorteil, dass keine Gebühren oder Kosten für das Verfahren oder für die Hinzuziehung rechtsanwaltlicher Hilfe anfallen. Die Beschwerde kann sich sowohl gegen öffentliche Stellen (des Landes und des Bundes) als auch gegen nicht öffentliche Stellen richten. Der Landesdatenschutzbeauftragte unterrichtet den „Beschwerdeführer“ nachfolgend über den Stand der Dinge und die Ergebnisse der Beschwerde.

Welche Konsequenzen haben Verstöße gegen den Datenschutz?

Schadensersatz und Schmerzensgeld

Die Voraussetzung für Schadensersatz oder Schmerzensgeld ist, dass der betroffenen Person wegen eines Verstoßes gegen die DS-GVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist. Die Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld richten sich an den „Verantwortlichen“ und sind unmittelbar Art. 82 Abs. 1 DS-GVO zu entnehmen.

Verwarnungen und Geldbußen

Die zuständige Aufsichtsbehörde (der Landesdatenschutzbeauftragte in Sachsen-Anhalt) kann bei Verstößen gegen die DS-GVO Sanktionen einschließlich Geldbußen verhängen. Soweit es sich nur um einen geringfügigen Verstoß handelt und eine Geldbuße unverhältnismäßig wäre, ist auch die Erteilung einer Verwarnung möglich.

Die Höhe der Geldbuße wird in jedem Einzelfall unter Betrachtung aller besonderen Umstände, insbesondere der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, und seiner Folgen festgesetzt. Die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Einhaltung der aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtung zu gewährleisten, werden ebenso berücksichtigt. Soweit es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, insbesondere gegen die Grundsätze der Verarbeitung (Art. 5–11 DS-GVO) oder die Rechte der betroffenen Personen (Art. 12–22 DS-GVO), können Geldbußen bis zu einer Höhe von 20 Millionen Euro oder bis zu 4 % des jährlichen Jahresumsatzes (weltweit) verhängt werden (Art. 83 Abs. 5 DS-GVO). Die Verhängung von Geldbußen richtet sich an den „Verantwortlichen“.

Freiheitsstrafen

Eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe kann gemäß § 42 Abs. 1 BDSG gegen Personen verhängt werden, die wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen an Dritte übermitteln oder auf andere Art und Weise nicht berechtigten Personen zugänglich machen und dabei gewerbsmäßig handeln. Soweit die Person zwar nicht gewerbsmäßig damit handelt, aber die Weitergabe trotzdem gegen ein Entgelt oder zur persönlichen Bereicherung erfolgt, ist eine Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren gemäß § 42 Abs. 2 BDSG möglich.

Pflichten für die Träger der Schulsozialarbeit aus der DS-GVO

Aus der DS-GVO ergeben sich bestimmte Anforderungen, die Träger der Schulsozialarbeit erfüllen müssen. Dazu gehört das Benennen des „Verantwortlichen“. Was sich hinter dem Begriff „Verantwortlicher“ verbirgt und welche Pflichten dieser hat, wird im Folgenden beantwortet.

Bedeutung und Zuständigkeiten des „Verantwortlichen“

- **Wer oder was ist der „Verantwortliche“?**
Gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO handelt es sich dabei um die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- **Durch wen wird der „Verantwortliche“ bestimmt?**
Die öffentlichen Träger der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt müssen klären, wer in ihrem konkreten Fall als „Verantwortlicher“ im Sinne der DS-GVO gilt. Sofern es sich dabei um juristische Personen handelt (z. B. e. V. oder gGmbH), ist diese juristische Person als „Verantwortlicher“ anzusehen. Innerhalb der juristischen Personen betrifft es wiederum diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einer entsprechenden Führungsposition über die Datenverarbeitung entscheiden. Daher wird es sich in der Regel z. B. um die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vorstände handeln. Die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe als juristische Personen des nicht öffentlichen Bereichs sind nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO „Verantwortliche“.
- **Für was ist der „Verantwortliche“ zuständig?**
Für die Einhaltung der Rechte und Pflichten aus der DS-GVO ist der „Verantwortliche“ zuständig.
- **Welche Pflichten hat der „Verantwortliche“?**
Für die Einhaltung der von der DS-GVO festgelegten Schutzstandards hat der „Verantwortliche“ darüber hinaus auch Nachweis- und Rechenschaftspflichten (z. B. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO zur Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze für personenbezogene Daten). Die allgemeinen Pflichten des „Verantwortlichen“ sind in Art. 24 ff. DS-GVO normiert.

Umsetzung angemessener Maßnahmen zum Schutz der Daten

Der „Verantwortliche“ muss unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen. Über diese Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt, muss ein Nachweis erbracht werden können.

Kriterien für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind:

„[...] Um die Einhaltung dieser Verordnung nachweisen zu können, sollte der Verantwortliche interne Strategien festlegen und Maßnahmen ergreifen, die insbesondere den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technik (data protection by design) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (data protection by default) Genüge tun. Solche Maßnahmen könnten unter anderem darin bestehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten minimiert wird, personenbezogene Daten so schnell wie möglich pseudonymisiert werden, Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten hergestellt wird, der betroffenen Person ermöglicht wird, die Verarbeitung personenbezogener Daten zu überwachen, und der Verantwortliche in die Lage versetzt wird, Sicherheitsfunktionen zu schaffen und zu verbessern. [...]“

(Quelle: VO (EU) 2016/679 v. 27.04.2016, EG Nr. 78)

Gesetzestext

- Die Mitarbeitenden sollten in Hinblick auf die Anforderungen des Datenschutzes hinreichend geschult und sensibilisiert sein und gleichzeitig müssen alle notwendigen technischen Maßnahmen getroffen werden.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Zugriff auf personenbezogene Daten nicht für alle Mitarbeitenden gleichermaßen möglich ist, sondern nur entsprechend ihrer Zuständigkeit.
- Personenbezogene Daten müssen durch den Zugriff von außen durch die üblichen technischen Standards, wie z. B. Firewall, Virensoftware oder die Verschlüsselung von Dateien, geschützt werden.

„[...] Diese Maßnahmen sollten unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten ein Schutzniveau – auch hinsichtlich der Vertraulichkeit – gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. [...]“

(Quelle: VO (EU) 2016/679 v. 27.04.2016, EG Nr. 83)

Gesetzestext

Methoden für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten gemäß Art. 32 Abs. 1 DS-GVO:

1. die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen.

Für freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder ähnliche Organisationen mit eigener IT-Infrastruktur sind u. a. relevant:

- **bedarfsgerechte Zugriffsrechte**
nicht jeder Admin darf global und jederzeit auf alles zugreifen, sondern nur, wenn der Bedarf begründet ist
- **Firewall**
zur Absicherung der eigenen Infrastruktur, bestenfalls mit einem Intrusion Prevention System (IPS) oder Intrusion Detection System (IDS) zur Erkennung und ggf. zur Abwehr von Cyberangriffen
- **Virenschutz**
möglichst zentral verwaltet und überwacht

- **Verschlüsselung**
mobile und möglichst auch stationäre Endgeräte sollten verschlüsselt sein (Microsoft Bitlocker o. Ä.)
- **komplexer Passwortschutz** mit automatischer Sperre nach 10 Minuten auf allen Endgeräten

Für Einzelpersonen oder sehr kleine Organisationen sind u. a. relevant:

- **Virenschutz**
aktueller Virenschutz, möglichst mit integrierter Firewall
- **Verschlüsselung**
mobile und möglichst auch stationäre Endgeräte sollten verschlüsselt sein (Microsoft Bitlocker o. Ä.)
- **komplexer Passwortschutz** mit automatischer Sperre nach 10 Minuten auf allen Endgeräten.

2. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherstellen.

Für freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder ähnliche Organisationen mit eigener IT-Infrastruktur sind u. a. relevant:

- **Datensicherung**
 - ein Backup-System mit räumlich getrennter Aufbewahrung der Sicherungskopien
 - regelmäßige Tests der Wiederherstellbarkeit
 - wenn möglich: Redundanz in Hard- und Software (Cluster, Spiegelung etc.)
- **IT-Notfallplan**
Dokumentation der Schritte zu einer Wiederherstellung der IT-Infrastruktur
- **unterbrechungsfreie Stromversorgungen (USV)** an Serversystemen.

Für Einzelpersonen oder sehr kleine Organisationen ist u. a. relevant:

- **Datensicherung**
 - Sicherung wichtiger Daten bzw. des kompletten Gerätes auf externen Medien
 - regelmäßige Prüfung der Datensicherung auf Wiederherstellbarkeit.

3. regelmäßig überprüft, bewertet und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit evaluiert werden.

Für freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder ähnliche Organisationen mit eigener IT-Infrastruktur ist u. a. relevant:

- **Loganalyse**
 - regelmäßige Prüfung der Protokolldaten auf Fehler und drohende Performance-Engpässe auf allen Systemen der IT-Infrastruktur
 - ggf. zentrales Monitoringsystem zur Überwachung wichtiger Ressourcen in der IT-Infrastruktur.

Für Einzelpersonen oder sehr kleine Organisationen ist u. a. relevant:

regelmäßiges Prüfen aller wichtigen Systemfunktionen der Endgeräte (Virenschutz, Verschlüsselung, Systemfehler etc.)

Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten führen

Gemäß Art. 30 Abs. 1 DS-GVO führen jeder „Verantwortliche“ und ggf. seine Vertretung ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich erfolgen.

Dieses Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Kontaktdaten des „Verantwortlichen“ sowie eines etwaigen „Datenschutzbeauftragten“;
- die Zwecke der Verarbeitung;
- eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen;
- wenn möglich die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die getroffen wurden.

Dieses Verzeichnis ist schriftlich zu führen, kann aber auch in einem elektronischen Format erfolgen. Die Pflicht, dieses Verzeichnis zu führen, entfällt, wenn weniger als 250 Mitarbeitende beschäftigt werden, sofern die Verarbeitung kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen bedeutet, die Verarbeitung nur gelegentlich¹ erfolgt oder keine besonders geschützten Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische Meinung u. Ä.) gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO verarbeitet werden.

Was passiert, wenn der Schutz personenbezogener Daten verletzt wurde?

- Sofern die Verletzung zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt (Art. 33 Abs. 1 DS-GVO), meldet der „Verantwortliche“ dies unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden, nachdem die Verletzung bekannt wurde, an die zuständige Aufsichtsbehörde (den Landesdatenschutzbeauftragten in Sachsen-Anhalt).
- Der „Verantwortliche“ dokumentiert die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die Auswirkungen der Verletzungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Diese Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der DS-GVO ermöglichen.
- Sofern die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, muss der „Verantwortliche“ auch die betroffene Person unverzüglich über die Verletzung informieren (Art. 34 Abs. 1 DS-GVO).

¹ „Gelegentlich“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf der Auslegung. Weder in der DS-GVO noch in den Erwägungsgründen sind Anhaltspunkte zu finden, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. In den nächsten Jahren wird der Begriff durch die Rechtsprechung konkretisiert. Grundsätzlich bedeutet es, dass die Datenverarbeitung nicht regelmäßig stattfindet und daher keinen geplanten sowie notwendigen Schritt zur Leistungserbringung darstellt. In der Praxis dürfte der Anwendungsbereich sehr eingeschränkt sein, da personenbezogene Daten in der Schulsozialarbeit beispielsweise für die Kontaktaufnahme oder zur Hilfeplanung benötigt werden. Darüber hinaus ist der Begriff der „gelegentlichen“ Datenverarbeitung sehr umstritten. Die Aufsichtsbehörden positionieren sich dahingehend, dass eine regelmäßige Verarbeitung der Daten von Kundinnen, Kunden oder Mitarbeitenden (z. B. zum Zwecke der Lohnabrechnung) bereits ausreicht (DSK Datenschutzkonferenz, Kurzpapier Nr. 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO v. 29.06.2017, abrufbar z. B. unter https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf (Stand Mai 2018)). In der Literatur ist eine weite Auslegung dahingehend vertreten, dass die Datenverarbeitung nicht die Haupttätigkeit des Unternehmens sein darf (Plath in: Plath, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, Art. 30 DS-GVO Rn. 17). Auch wenn die sehr enge Auslegung der Aufsichtsbehörden faktisch dazu führt, dass auch Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit weniger als 250 Mitarbeitenden ein solches Verzeichnis führen müssen und daher Art. 30 Abs. 5 DS-GVO ad absurdum führen würde, muss trotzdem im Zweifel dazu geraten werden, das Verzeichnis auch in diesen Fällen zu führen.

Wann ist der „Verantwortliche“ verpflichtet, einen „Datenschutzbeauftragten“ zu benennen?

Art. 37 DS-GVO sieht vor, dass der „Verantwortliche“ einen „Datenschutzbeauftragten“ benennt, wenn:

- es sich um eine öffentliche Stelle handelt (Ausnahme: Gerichte),
- die Kerntätigkeit des „Verantwortlichen“ in Verarbeitungsvorgängen besteht, die eine regelmäßige und systematische Überwachung erforderlich machen,
- besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DS-GVO (ethnische Herkunft, Religionszugehörigkeit etc.) verarbeitet werden.

Ergänzt wird dies durch § 38 Abs. 1 BDSG für nicht öffentliche Stellen. So ist ein „Datenschutzbeauftragter“ darüber hinaus auch zu benennen, wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Daher muss im Einzelfall geprüft werden, wie viele Mitarbeitende nicht nur gelegentlich mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Soweit es sich um mehr als zehn Personen handelt, wäre ein „Datenschutzbeauftragter“ zu benennen.



Beachten Sie!

Es ist zu beachten, dass der „Datenschutzbeauftragte“ die berufliche Qualifikation und das spezifische Fachwissen vorweisen muss (sowohl auf dem Gebiet des Datenschutzrechts als auch der Datenschutzpraxis), um die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Was sind die Aufgaben eines „Datenschutzbeauftragten“?

- Unterrichtung und Beratung des „Verantwortlichen“
- Überwachung der Einhaltung der DS-GVO und anderer Datenschutzvorschriften
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgeabschätzung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (insbesondere als Anlaufstelle für alle mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen).



Praxistipp

Betroffene Personen können den „Datenschutzbeauftragten“ zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und der Wahrnehmung ihrer Rechte in Zusammenhang stehenden Fragen zurate ziehen (Art. 38 DS-GVO). Der „Datenschutzbeauftragte“ hat darüber Verschwiegenheit zu wahren.

Sozialdatenschutz nach dem Sozialgesetzbuch (SGB)

Unter dem Begriff Sozialdatenschutz wird der Schutz personenbezogener Daten des Einzelnen verstanden. Das Sozialgesetzbuch (SGB I und SGB X) sichert den Schutz der Sozialdaten ab.

Beachten Sie!

Für die Schulsozialarbeit, die von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt wird, schaffen die Regelungen im SGB keine direkte Verarbeitungsbefugnis, sofern keine entsprechende Datenschutzvereinbarung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe geschlossen wurde.



Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X sind Sozialdaten:

„[...] personenbezogene Daten (Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.“

Gesetzestext

(Quelle: § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X)

Damit ist der Begriff der personenbezogenen Daten nach der DS-GVO im Sozialdatenschutz aufgenommen worden. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare Person beziehen und von einem Sozialleistungsträger zur Erfüllung seiner Aufgaben erhoben und verarbeitet werden.

Beachten Sie!

Name, Kennnummer, Standortdaten oder Onlinekennung können Zuordnungen sein, mit denen eine natürliche Person als identifizierbar angesehen wird. Dies erschwert eine Abgrenzung zu den im Rahmen der Schweigepflicht (§ 203 StGB) anvertrauten Geheimnissen. Nach dieser weiten Definition können auch anvertraute Geheimnisse als personenbezogene Daten unter den Datenschutz fallen.



Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB I hat jeder:

„[...] Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden.“

Gesetzestext

(Quelle: § 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB I)

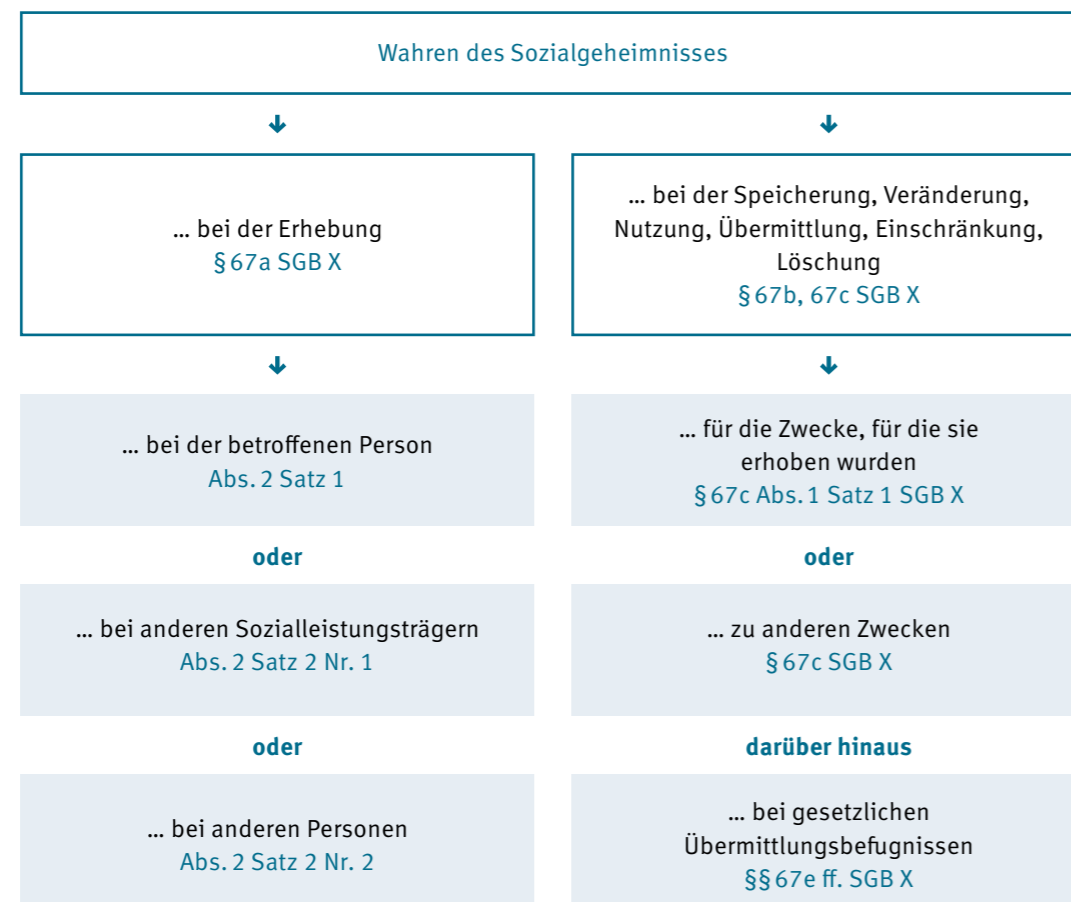
Sozialdatenschutz setzt also voraus, dass innerhalb und außerhalb der „Sozialleistungsträger“ die Daten nicht unbefugt erhoben oder verarbeitet werden. So müssen beispielsweise innerhalb des Jugendamts nicht jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter über die Vorgänge im Allgemeinen Sozialen Dienst Kenntnis haben.



Beachten Sie!

Eine Befugnis zum Erheben und Verwenden von Daten kann sich aus dem Gesetz ergeben oder aus der Einwilligung der betroffenen Person.

Die §§ 67 ff. SGB X und 61 ff. SGB VIII regeln, in welchen Fällen eine datenschutzrechtliche Befugnis vorliegt, wobei, wie in der Abbildung ersichtlich, zwischen dem Erheben und Verwenden von Daten unterschieden wird:



(Abbildung aus: Patjens/Patjens, Sozialverwaltungsrecht für die Soziale Arbeit, 2. Aufl. 2018, Rn. 295)

Erhebung der Daten

- Bei der Erhebung der Daten ist eine strenge Zweckbindung zu beachten, d. h., es dürfen nur die Daten erhoben werden, die zur Aufgabenerfüllung tatsächlich benötigt werden (§ 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X).
- Angaben zu den schulischen Leistungen dürfen beispielsweise nur erhoben werden, wenn ohne diese Kenntnis eine Beratung nicht möglich wäre.
- Die Daten müssen grundsätzlich bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern erhoben werden. Sollen die Daten verarbeitet oder genutzt werden, darf dies nur zu dem Zwecke erfolgen, zu dem sie erhoben worden sind.

Speicherung der Daten

Daten auf Vorrat zu speichern ist nicht zulässig, auch wenn davon ausgegangen wird, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich noch benötigt werden.

Löschen der Daten

Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle nicht mehr erforderlich ist, um die eigenen Aufgaben zu erfüllen (§ 84 Abs. 1 SGB X).

Unter welchen Bedingungen ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig?

Sofern eine gesetzliche Befugnis oder die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt, dürfen Sozialdaten übermittelt werden.

Im Gegensatz zur Schweigepflichtentbindung hat die Einwilligung in die Datenverarbeitung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen (§ 67b Abs. 2 Satz 1 SGB X). Dabei ist auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung hinzuweisen. Soweit beide Einwilligungserklärungen in einem Dokument erfolgen sollen, ist die datenschutzrechtliche Einwilligung im äußeren Erscheinungsbild hervorzuheben bzw. muss von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sein (Art. 7 Abs. 2 DS-GVO). Es muss für die betroffene Person erkennbar sein, dass es sich um zwei unterschiedliche Einwilligungen handelt. Darüber hinaus gelten die Ausführungen zur Schweigepflichtentbindung.

Soweit nicht auf eine Einwilligung zurückgegriffen werden kann, müssen gesetzliche Übermittlungsbefugnisse vorliegen. Ob die Übermittlung von Daten zulässig ist, hat die übermittelnde Stelle selbst zu prüfen. Sie kann nicht davon ausgehen, dass die Datenübermittlung auf eine Anfrage schon zulässig sein wird (z. B. wenn die Polizei oder Staatsanwaltschaft nachfragt). Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen adäquate Kenntnisse haben, um über eine Datenübermittlung entscheiden zu können. So wäre die Übermittlung an die Polizei oder Staatsanwaltschaft nur zulässig, wenn es gesetzlich ausdrücklich gestattet wird. In diesem Zusammenhang müsste geprüft werden, ob eine Übermittlung gemäß § 68 SGB X zulässig ist (siehe nachfolgend Übermittlungsbefugnisse).

Übermittlungsbefugnisse

Das SGB X enthält verschiedene Übermittlungsbefugnisse. Die wichtigste Übermittlungsbefugnis sieht § 69 SGB X vor. So ist nach Abs. 1 die Übermittlung von Sozialdaten zulässig:

Gesetzestext

„[...] soweit sie erforderlich ist
1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist, [...]“

(Quelle: § 69 Abs. 1 SGB X)

Zweckbindung

Daten dürfen grundsätzlich übermittelt werden, wenn dies dem Zweck entspricht, für den sie erhoben wurden. Aus diesem Grunde ist bei der Erhebung streng auf den Erhebungszweck zu achten und dieser entsprechend zu erfassen.



Praxistipp

Werden Sozialdaten erhoben, um eine soziale Benachteiligung oder Ausgrenzung eines Kindes oder eines Jugendlichen zu verringern und ihm entsprechende Hilfen anzubieten, dürfen die zu diesem Zweck erhobenen Daten an Stellen weitergegeben werden, die bei der Durchführung der Hilfe beteiligt werden (z. B. Beratungsstellen).

Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe

Sozialdaten dürfen weitergegeben werden, soweit es zur Erfüllung einer (sonstigen) gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem SGB erforderlich ist. Gesetzliche Aufgaben nach dem SGB richten sich immer an die Sozialleistungsträger, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe können grundsätzlich nicht zur Aufgabenwahrnehmung verpflichtet werden. Soweit aber freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe vertraglich dem Sozialdatenschutz verpflichtet werden und Aufgaben vom öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, muss die Datenübermittlung in Hinblick auf die konkrete Tätigkeit gesehen werden.



Beachten Sie!

Im Hinblick auf die Datenübermittlung bei Kinderschutzfällen ist beispielsweise in der Literatur anerkannt, dass freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe an das Jugendamt auf Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1, 2 Alt. SGB X in Kinderschutzfällen Daten übermitteln dürfen (z. B. Bringewat in: LPK-SGB VIII, 5. Aufl. 2014, § 8a Rz. 109; Wiesner, SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 8a Rz. 41a; Mann in: Schellhorn/Fischer/Mann/Kern, 5. Aufl. 2017, § 8a Rz. 54).

Bedeutung der Übermittlungsbefugnisse für die Schulsozialarbeit

Betrachtet man die gesetzlichen Aufgaben, die sich aus den §§ 1, 11, 13 SGB VIII für die Schulsozialarbeit ergeben, so ist die Datenübermittlung erlaubt

- zur Förderung individueller und sozialer Entwicklung

Datenübermittlung an eine Einrichtung, bei der eine Schülerin oder ein Schüler an sozialer Gruppenarbeit gemäß § 29 SGB VIII teilnimmt, sofern ohne die Übermittlung das Ziel („soziale Entwicklung“) nicht erreicht werden kann, z. B. Daten über problematisches Sozialverhalten bzw. Regelverstöße an der Schule

Beispiel

- zur Förderung der schulischen und beruflichen Bildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt sowie der sozialen Integration

Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Bildungsträger, um den Schulerfolg sicherzustellen, z. B. Übermittlung von konkreten Lernschwierigkeiten („problematische Rechtschreibung“, nicht jedoch Noten)

Beispiel

- zum Abbau und Vermeidung von Benachteiligungen
- zur Beratung und Unterstützung von Sorgeberechtigten

Datenübermittlung an die Sorgeberechtigten

Beispiel

- zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl.

Information des Jugendamts, sofern die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

Beispiel

Beachten Sie!

Soweit gesetzliche Mitteilungspflichten bestehen, ist die Datenübermittlung ebenfalls zulässig. In der Schulsozialarbeit ist vor allem die Anzeigepflicht gemäß § 138 StGB eine solche gesetzliche Mitteilungspflicht, die eine Befugnis zur Übermittlung von Daten enthält. Ebenso wie bei der Schweigepflicht geht also die Anzeigepflicht dem Datenschutz vor. Handelt es sich um eine in § 138 StGB genannte Straftat und kann diese noch abgewendet werden, besteht die Pflicht zur Anzeige bei der Behörde oder dem Bedrohten (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).



Datenübermittlung an Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte

Wann ist die Übermittlung zulässig?

Eine Übermittlung an die Polizei und die Staatsanwaltschaft ist nur im Rahmen des § 68 SGB X zulässig, d. h.:

1. Die Übermittlung muss im Einzelfall der Aufgabenerfüllung von Polizei und Staatsanwaltschaft dienen.
2. Es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.
3. Das Ersuchen darf nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, dürfen nur bestimmte Sozialdaten übermittelt werden:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- derzeitige Anschrift der betroffenen Person, ihr derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort
- Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften ihrer derzeitigen Arbeitgebenden.

Wann ist die Übermittlung unzulässig?

Weitergehende Auskünfte, insbesondere Sachverhaltsauskünfte, werden nicht erfasst und dürfen nicht weitergegeben werden. Außerdem dürfen die Sozialdaten nur dann an die Polizei und Staatsanwaltschaft übermittelt werden, wenn sie sich diese Informationen nicht auf andere Art und Weise beschaffen können. Über die Übermittlungsersuche der Polizei oder der Staatsanwaltschaft entscheiden ausschließlich die Leiterinnen und Leiter der ersuchten Stelle, die allgemeine Stellvertretung oder eine dafür besonders bevollmächtigte Person (§ 68 Abs. 2 SGB X). Andere Personen dürfen also nicht über die Übermittlung von Sozialdaten an diese Stelle entscheiden.



Praxistipp

In dem nicht seltenen Fall, dass die Polizei bei Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern nachfragt, ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Zeugenaussage handelt (keine Pflicht zur Aussage vor der Polizei) oder um einen Übermittlungsantrag. Sofern es ein Übermittlungsantrag ist, sollten die Voraussetzungen genau geprüft werden – auch auf Drängen der Polizei sollte nicht übereilt gehandelt werden. Keinesfalls dürfen weitergehende Daten oder Informationen übermittelt werden. Da die übermittelnde Stelle Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt, werden Polizei und Staatsanwalt immer nachfragen, ohne dass dies ein Hinweis darauf wäre, dass die Übermittlung zulässig ist.

Anders verhält es sich hingegen, wenn es um die Übermittlung an die Strafrichterin oder den Strafrichter zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens geht (§ 73 SGB X). Grundsätzlich sind die schriftlich angeforderten Daten an die Strafrichterin oder den Strafrichter zu übermitteln, ohne dass es einer weiteren Prüfung bedarf. Sofern die Richterin oder der Richter die Datenübermittlung unzulässigerweise anordnet, bedeutet dies eine Amtspflichtverletzung, für die sie oder er die entsprechenden (dienst- und strafrechtlichen) Folgen zu tragen hätte.

Was schränkt die Übermittlung von Sozialdaten nach SGB VIII ein?

Gerade in der Schulsozialarbeit ist zu berücksichtigen, dass die Übermittlung von Sozialdaten, die sich aus den Besonderheiten der Kinder- und Jugendhilfe ergeben, durch das SGB VIII beschränkt wird. Es geht dabei nicht um die üblichen Informationen, die im Rahmen der Jugendhilfe anfallen, sondern um

besondere Informationen, die einer Person aufgrund der persönlichen Vertrauensbeziehung ausdrücklich anvertraut werden. Trotz einer grundsätzlichen Übermittlungsbefugnis dürfen Sozialdaten ggf. nicht oder nur eingeschränkt weitergegeben werden. So ist gemäß § 64 Abs. 2 SGB VIII die Datenübermittlung zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder einer gesetzlichen Aufgabe (§ 69 Abs. 1 SGB X) nur zulässig, „[...] soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.“

Beachten Sie!

Dies ist in der Schulsozialarbeit insbesondere dann relevant, wenn es absehbar ist, dass durch die Übermittlung von Sozialdaten eine weitere Zusammenarbeit mit der Schülerin oder dem Schüler zukünftig nicht mehr möglich sein wird, weil die Vertrauensbasis dadurch zerstört würde.



Sozialdaten, die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen gemäß § 65 Abs. 1 SGB VIII nur unter strengen Voraussetzungen übermittelt werden. So dürfen diese Daten nur weitergegeben werden:

„[...]“

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 4 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre. [...]“

(Quelle: § 65 Abs. 1 SGB VIII)

Allgemein gilt:

Erfasst werden nur Daten, die der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter „[...] zum Zwecke persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut [...]“ worden sind. Ebenso wie bei der Schweigepflicht (§ 203 StGB) bedeutet anvertrauen, dass es der Inhaberin oder dem Inhaber der Information erkennbar darauf ankommt, dass diese Daten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Erfasst werden nicht nur verbal geäußerte Informationen, vielmehr können auch z. B. im Rahmen eines Hausbesuchs oder eines Beratungsgesprächs verschaffte Eindrücke erfasst sein. Weinen Schülerinnen und Schüler beim Beratungsgespräch oder zeigen sie andere emotionale Ausbrüche, so werden diese gleichfalls von dem besonderen Schutzkontext erfasst.

Gesetzestext

Beispiel



Beachten Sie!

Die Daten müssen aber ausdrücklich aus dem Grund anvertraut worden sein, um persönliche oder erzieherische Hilfe zu ermöglichen. Es muss sich um Sozialdaten handeln, die für den Erhalt einer individualisierten Dienstleistung (also nicht für Geld- oder Sachleistungen) preisgegeben werden und für deren Preisgabe keine Mitteilungspflicht bestand.

Erfasst werden also nicht alle kinder- und jugendhilferechtlichen Dienstleistungen – so enthält beispielsweise die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) keine individualisierte Hilfe. Demgegenüber soll aber die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) konkrete Benachteiligung durch das Angebot sozialpädagogischer Hilfe abbauen helfen. Angebote der Schulsozialarbeit, die der Jugendsozialarbeit zugeordnet werden können, erfasst § 65 SGB VIII.



Praxistipp

In der Praxis sollte geprüft werden:

- ob es sich um eine individualisierbare Dienstleistung handelt.
- ob die Daten von der Schülerin oder dem Schüler mitgeteilt werden müssen, damit die Hilfeleistung überhaupt erbracht werden kann.
- ob es der Schülerin oder dem Schüler erkennbar auf die Verschwiegenheit ankommt.

Alle Daten, die für die Gewährung der Hilfeleistung nicht erforderlich sind, werden dann in den besonderen Schutz von § 65 SGB VIII einbezogen und dürfen nur in den ausdrücklich genannten Fällen Dritten zugänglich gemacht werden.

Diese Daten dürfen daher nicht innerhalb der Einrichtungen anderen Personen zur Verfügung stehen. Eine Übermittlung ist weder in der Teambesprechung noch an die Vorgesetzten zulässig. Insbesondere hat die Einrichtung dafür zu sorgen, dass nur berechtigte Personen Zugang zu diesen Daten haben, so dass es beispielsweise abschließbare Aktenschränke oder passwortgeschützte Dateibereiche auf dem Computer geben muss.



Beachten Sie!

Soweit freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet sind oder sich verpflichten, bringt die Anwendung von § 65 SGB VIII durchaus Probleme mit sich. Während die Mitarbeitenden des Jugendamts sich aufgrund von § 35 Abs. 3 SGB I vor Gericht darauf berufen können, dass für diese Daten keine Zeugnispflicht besteht, müssen die Mitarbeitenden freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Gericht alle Daten preisgeben, da sie nur vertraglich zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet sind. Auf diesen Umstand sollte in der Praxis bei den Klientinnen und Klienten hingewiesen werden.

Was ist bei der Übermittlung zum Zwecke des Kinderschutzes zu beachten?

Für den Kinderschutz sieht weder das SGB X noch das SGB VIII eine spezielle Übermittlungsbefugnis vor. Insbesondere enthält § 8a Abs. 4 SGB VIII keine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Vielmehr ist bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags eine Übermittlung nur zulässig, sofern die allgemeinen rechtlichen Regelungen Anwendung finden.

Daher ist es sinnvoll, in die Kinderschutzvereinbarung auch die Verpflichtung auf die Einhaltung des Sozialdatenschutzes aufzunehmen.

Datenübermittlung an das Jugendamt

Beim Vorliegen einer Kinderschutzvereinbarung erfolgt die Datenübermittlung an das Jugendamt zur Wahrnehmung einer gesetzlichen Aufgabe gemäß den Regelungen des Art. 6 Abs. 1 lit. b) bzw. lit. c) DS-GVO infolge vertraglicher (§ 61 Abs. 3 SGB VIII) bzw. gesetzlicher Verpflichtung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

Datenübermittlung an eine erfahrene Fachkraft

Zulässig ist die Übermittlung von Sozialdaten an eine insoweit erfahrene Fachkraft, die zur Gefährdungseinschätzung herangezogen wird. Allerdings sind hier gemäß § 64 Abs. 2a SGB VIII die Sozialdaten grundsätzlich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

Soweit keine Kinderschutzvereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Jugendamt geschlossen wurde, richtet sich die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 4 KKG. Verpflichtet werden nach § 4 Abs. 1 KKG jedoch nur bestimmte Berufsgruppen:

„Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Sorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

(Quelle: § 4 Abs. 1 KKG)

Neben staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern werden auch Lehrkräfte sowie Berufspsychologinnen und Berufspsychologen erfasst. Alle nicht aufgeführten Berufsgruppen oder Tätigkeiten sind daher nach § 4 KKG nicht verpflichtet, z. B. Erzieherinnen und Erzieher.

Soweit das in Abs. 1 beschriebene Vorgehen die Gefahr vom Kind oder Jugendlichen nicht abwenden kann, ist das Jugendamt zu informieren. Dafür enthält § 4 Abs. 3 Satz 2 KKG eine ausdrückliche Übermittlungsbefugnis („Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“). Diese Übermittlungsbefugnis bezieht sich neben personenbezogenen Daten auch auf anvertraute Geheimnisse (§ 203 Abs. 1 StGB, siehe Ausführungen zur Schweigepflicht).

Gesetzestext

Überblick Kinderschutz

Anvertraute Geheimnisse

In § 4 Abs. 1 KKG genannte Berufsgruppen (insbesondere anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter)

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten und von anvertrauten Geheimnissen ist im Rahmen von § 4 Abs. 3 KKG an das Jugendamt zulässig.

Sonstige Berufsgruppen

Grundsätzlich nicht von der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB erfasst.

Allerdings handelt es sich bei anvertrauten Geheimnissen häufig um personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Die Weitergabe ist zulässig, sofern es eine Befugnis dafür gibt.



Personenbezogene Daten

Ohne Kinderschutzvereinbarung

Die Datenweitergabe von personenbezogenen Daten an das Jugendamt ist nur zulässig, soweit sie für diesen Zweck erhoben wurden.

Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist nur im Rahmen von § 24 BDSG möglich (zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich).

Mit Kinderschutzvereinbarung (Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz)

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an das Jugendamt ist gemäß § 69 SGB VIII zulässig.

Aber § 65 SGB VIII ist zu beachten.

Einschätzung: Sozialdatenschutz in der Schulsozialarbeit

Vorteile

Der Sozialdatenschutz bietet der Schulsozialarbeit in der Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern Vorteile. So sind die Übermittlungsbefugnisse im Gegensatz zum Bundes- oder Landesdatenschutz klarer ausgestaltet und bieten vor allem über den § 69 Abs. 1 SGB X die Möglichkeit, die Daten zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben an Dritte zu übermitteln.

Nachteile

Der Sozialdatenschutz ist mit Nachteilen für die Schulsozialarbeit verbunden. So ist die strenge Übermittlungsbeschränkung ein Hindernis für Teambesprechungen etc., die ähnlich wie bei der Schweigepflicht ggf. eine entsprechende Einwilligung der betroffenen Person notwendig macht. Darüber hinaus können sich die Mitarbeitenden freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Gericht nicht darauf berufen, dass die Übermittlung nicht zulässig ist, da § 35 Abs. 3 SGB I auf sie keine Anwendung findet. In Hinblick darauf, dass es sich bei der Schulsozialarbeit um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe handelt, ist trotzdem der (strenge) Sozialdatenschutz anzustreben.

Das Landesdatenschutzgesetz (DSG LSA)

An wen richtet sich das DSG LSA?

Das DSG LSA richtet sich gemäß § 3 Abs. 1 an alle öffentlich-rechtlichen Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht Bundesrecht (Bundesdatenschutzgesetz, Sozialdatenschutz) vorgeht.

Regelung in Sachsen-Anhalt

Für die Schulen in Sachsen-Anhalt gilt das DSG LSA, soweit das Schulgesetz den Datenschutz nicht spezialgesetzlich regelt.

Kurz gefasst

Wie definiert das DSG LSA personenbezogene Daten?

Das DSG LSA gilt nur im Rahmen der DS-GVO, soweit keine Konkurrenz besteht. Bei Konkurrenz hat die DS-GVO Anwendungsvorrang. Dies gilt für die Definition personenbezogener Daten ebenso wie für die Regelungen zur Einwilligung, zur Auftragsverarbeitung oder zu technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Gemäß § 2 Abs. 1 DSG LSA sind personenbezogene Daten „[...] Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener)“.

Beispiele für personenbezogene Daten:

- Kontaktdaten: Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer
- schulische Daten: Noten, Fehltage
- Gesundheitsdaten: Krankheiten, Behinderungen, Ergebnisse der Schuluntersuchung
- soziale Daten: Ehrenämter, Funktionen in Vereinen
- Daten über Rechtsverstöße: Straftaten, Ordnungswidrigkeiten
- besondere Arten personenbezogener Daten: ethnische Herkunft, politische Meinungen, Religion, Sexualleben

Beispiel

Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

§ 84a SchulG LSA geht als spezialgesetzliche Regelung den allgemeinen Regelungen des DSG LSA vor. Nur wenn sich in der DS-GVO und im SchulG LSA keine Regelung finden würde, käme das DSG LSA zur Anwendung.

Beachten Sie!

Die Schule darf nur solche personenbezogenen Daten erheben, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 DSG LSA). Die Daten müssen grundsätzlich bei der betroffenen Person erhoben werden und sind nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bei Dritten zu erheben (§ 9 Abs. 2 DSG LSA). Dabei ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, ob sie dazu verpflichtet ist, diese Daten mitzuteilen oder ob dies freiwillig geschieht.



Wie werden die Übermittlungsbefugnisse gemäß DSG LSA geregelt?

Das DSG LSA regelt mögliche Übermittlungsbefugnisse in den §§ 11 bis 13, ohne dass diese Anwendung finden, da § 84a SchulG LSA den Datenschutz an der Schule spezialgesetzlich regelt.

Gesetzestext

„Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und anderen öffentlichen Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder der anderen öffentlichen Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, es sei denn, die Übermittlung ist zur Rechtsverfolgung insbesondere für Ersatzansprüche erforderlich und überwiegt das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen [...]“

(Quelle: § 84a Abs. 8 SchulG LSA)

Außerhalb des öffentlichen Bereichs, also z. B. zwischen Schulen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, ist die Datenübermittlung nur zulässig, sofern eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Ohne eine solche Einwilligung ist die Weitergabe personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern an die Schulsozialarbeit nicht zulässig.

**Beachten Sie!**

Ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten von der Schule an die Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt zulässig? Eine Übermittlung aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift (§ 84a Abs. 8 SchulG LSA) ist unzulässig. Aufgrund einer entsprechenden Einwilligungserklärung ist dies jedoch möglich.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**An wen richtet sich das BDSG?**

Das BDSG richtet sich an öffentliche und nicht öffentliche Stellen. Soweit für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe nicht aufgrund einer Vereinbarung der Sozialdatenschutz gilt, sind das BDSG und die DS-GVO heranzuziehen. Da das BDSG nur sehr spärlich die Datenverarbeitung von nicht öffentlichen Stellen aufgreift, ist vorrangig von der DS-GVO Gebrauch zu machen. Entsprechend ist bei der Datenverarbeitung insbesondere zu beachten, dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO gegeben sein muss.

Wie ist die Datenverarbeitung geregelt?

Die Rechtmäßigkeit der allgemeinen Datenverarbeitung in der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt ergibt sich vorrangig aus Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) der DS-GVO:

Gesetzestext

„die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen [...]“

(Quelle: Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO)

Gesetzestext

„die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.“

(Quelle: Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO)

Bei der Verarbeitung der Daten sind die Grundsätze aus Art. 5 DS-GVO zu beachten, d. h. insbesondere:

- Die Daten werden nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und dürfen grundsätzlich nicht zu anderen Zwecken verarbeitet werden (strenge Zweckbindung).
- Die Daten sind dem Zweck angemessen erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt (Datenminimierung).
- Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie sie zur Aufgabenerfüllung benötigt werden (Speicherbegrenzung).
- Die Sicherheit der personenbezogenen Daten ist bei der Verarbeitung gewährleistet, insbesondere ist ein unbefugter oder unrechtmäßiger Zugriff nicht möglich (Integrität und Vertraulichkeit).

Soweit die Daten darüber hinaus zu einem anderen Zweck verarbeitet werden sollen als für den Erhebungszweck, ist dies gemäß § 24 Abs. 1 BDSG nur zulässig, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche oder öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche erforderlich ist und nicht die Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Damit ist der Anwendungsbereich für eine zweckfremde Verwendung der Daten in der Schulsozialarbeit sehr gering, so dass lediglich Situationen wie z. B. die Anklage schwerer Straftaten (Amoklauf u. Ä.) eine Weitergabe personenbezogener Daten erlauben.

Praxistipp

Erfolgt die Datenverarbeitung also aufgrund der DS-GVO und des BDSG, ist bei der Datenerhebung die strenge Zweckbindung zu beachten. In der Praxis ist anzuraten, sich über den Erhebungszweck und die dafür notwendigen Daten gründlich Gedanken zu machen. Der Erhebungszweck muss entsprechend dokumentiert werden, da er im Rahmen der Informationspflicht bei der Erhebung von personenbezogenen Daten der betroffenen Person mitzuteilen ist (Art. 13 Abs. 1 DS-GVO). Sind diese Schritte allerdings vollzogen, ist die Datenverarbeitung für den Erhebungszweck insbesondere in Hinblick auf die Speicherung, Nutzung oder Übermittlung zulässig.

**Einschätzung: Datenschutz in der Schulsozialarbeit in Sachsen-Anhalt**

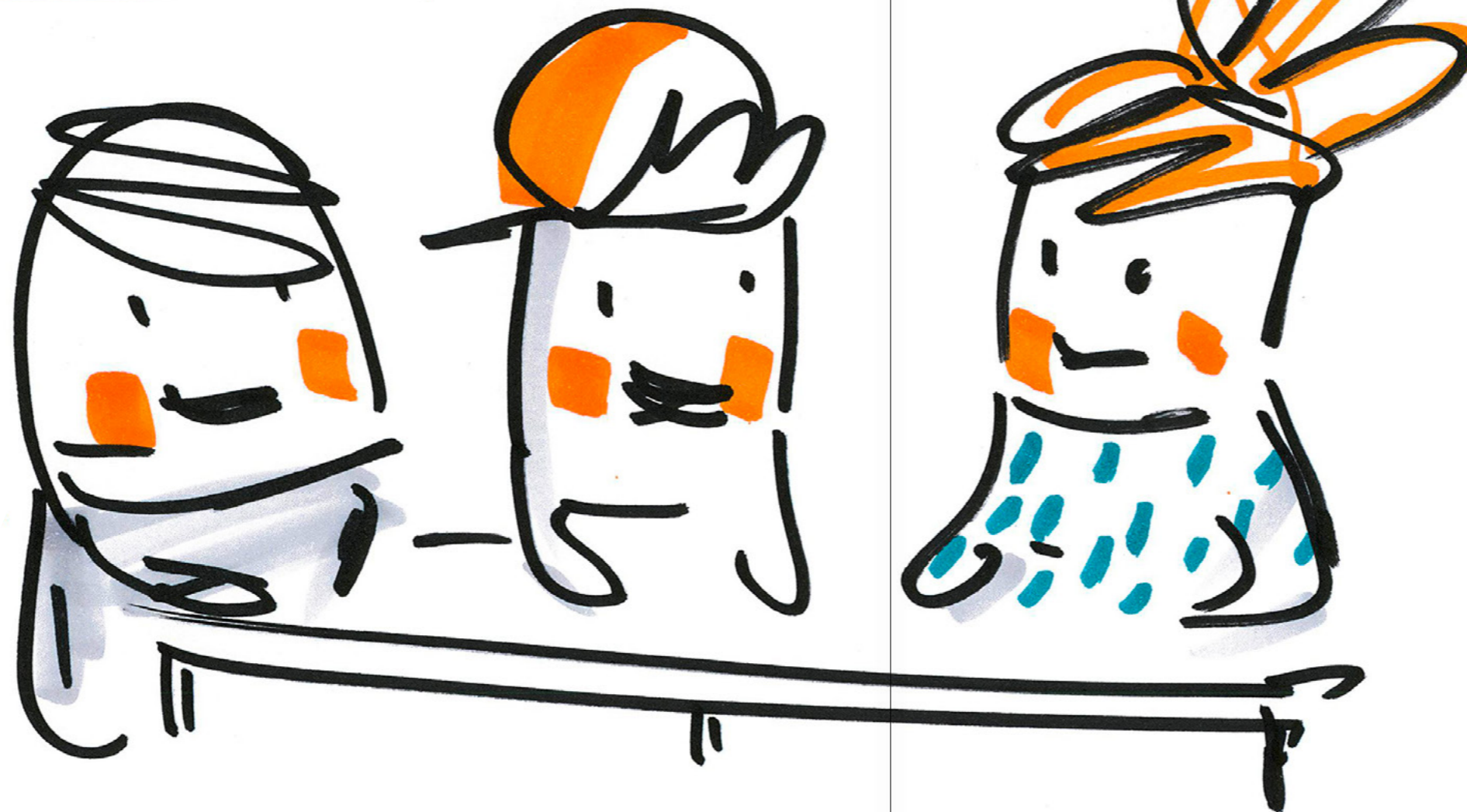
Während die Schweigepflicht für alle Beteiligten gleichermaßen gilt, sind beim Datenschutz erhebliche Unterschiede in Sachsen-Anhalt festzustellen, die in Hinblick auf die Durchführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des ESF- und Landesprogramms *Schulerfolg sichern* zu Schwierigkeiten führen. Während die Schulen durch die Regelung im Schulgesetz grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an die Schulsozialarbeit übermitteln dürfen, ermöglichen die Regelungen der DS-GVO und des BDSG den Projektträgern eine Verarbeitung im Rahmen der Zweckbindung. Darüber hinaus würde eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die zur Anwendbarkeit des Sozialdatenschutzes verpflichtet, die Möglichkeit eröffnen, personenbezogene Daten nicht nur zweckgebunden zu verarbeiten, sondern auch in Hinblick auf die Aufgaben der Jugendhilfe. Dabei würde es aber für Klarheit sorgen, wenn die Schulsozialarbeit im SGB VIII ausdrücklich normiert wäre.

Empfehlenswert ist es daher, in den Kooperationsvereinbarungen und allen sonstigen Leistungsvereinbarungen den Datenschutz konkret zu bestimmen, wobei der Anwendung des Sozialdatenschutzes der Vorzug zu geben ist. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass ein entsprechendes Schutzniveau nur bedingt eingehalten werden kann, da sich freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Gegensatz zum Jugendamt oder anderen Leistungsträgern nicht auf adäquate Zeugnisverweigerungsrechte vor Gericht berufen können.

Kapitel 3

Fallbeispiele aus der Praxis

FALL
BEISPIEL



Austausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiterin möchte Informationen aus einem Gespräch mit den Sorgeberechtigten an die Schule weitergeben.

Die Schulsozialarbeiterin einer Grundschule führt bedarfsorientiert Gespräche mit den Sorgeberechtigten und ihrem Kind. Dabei erhält sie tiefe Einblicke in die Struktur und Lebenssituation der Familien sowie Kenntnisse über Verlauf und Stand der Entwicklung des Kindes. Die Schulsozialarbeiterin ist der Auffassung, dass einige Informationen relevant sind für eine individuelle Förderung durch die Lehrkräfte im Unterricht. Daher möchte sie diese einzelfallbezogen in Kenntnis setzen.

Unter welchen Bedingungen ist eine Übermittlung dieser Informationen an die Lehrkräfte möglich?

Einschätzung

Die Weitergabe der Informationen durch die Schulsozialarbeiterin ist auf Grundlage einer Einwilligung möglich. Folgende Gesetzesgrundlagen regeln die Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulsozialarbeit:

§§ 11, 13 SGB VIII verpflichten, im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen, wie Beratungen und Jugendsozialarbeit, anzubieten.

§ 1 Abs. 4a SchulG LSA sieht die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeit in Trägerschaft der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vor. Die Schule arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben darüber hinaus mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt (z. B. Einrichtungen der Familienbildung, Familienverbände sowie Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung, Musikschule, Volkshochschule, Sport- und andere Vereine).

Allerdings bedeutet eine Zusammenarbeit noch keine Befugnis zu konkreten Datenverarbeitungen. Dafür gelten die spezifischen Regelungen. Die Weitergabe der Informationen durch die Schulsozialarbeit in freier Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe ist auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO möglich. Für die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gelten durch die entsprechende Anwendung (§ 61 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) die Regelungen der §§ 67 ff. SGB X sowie der §§ 62 ff. SGB VIII.

Der Schulsozialarbeiter möchte Einsicht in die Schülerakten nehmen.

Der Schulsozialarbeiter wendet sich mit einer Bitte an die Schulleitung und das Sekretariat. Er möchte, u. a. um sich optimal auf die Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie den Sorgeberechtigten vorzubereiten, Einsicht in die Schülerakten nehmen.

Unter welchen Bedingungen wäre eine Einsichtnahme in die Schülerakten möglich? Handelt es sich um eine Frage des Datenschutzes oder der Schweigepflicht?

Einschätzung

Es handelt sich um eine Frage des Datenschutzes.

- Die Bitte ist grundsätzlich zulässig, da die übermittelnde Stelle (in diesem Fall die Schule) die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt.
- Der Schule ist gemäß § 84a Abs. 8 SchulG LSA nicht erlaubt, personenbezogene Daten an private Einrichtungen weiterzugeben, sofern die Betroffenen nicht eingewilligt haben. Aus diesem Grund darf die Schulleitung der Bitte nicht nachkommen.

- Dem Schulsozialarbeiter ist zu raten, sich eine entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligung einzuholen. Liegt die Einwilligungsfähigkeit vor, kann diese von den betreffenden Schülerinnen und Schülern selbst eingeholt werden. Bei nicht vorliegender Einwilligungsfähigkeit muss die Einwilligung durch die Sorgeberechtigten erfolgen.

Die Lehrkraft bittet in einer Klassenkonferenz um die Einschätzung der Schulsozialarbeiterin zu einem Schüler.

Die Schulsozialarbeiterin einer Sekundarschule hat Stück für Stück ein Vertrauensverhältnis zu einem Schüler der sechsten Klasse aufgebaut, der häufig mit aggressivem Verhalten gegenüber Mitschülerinnen und Lehrkräften Grenzen überschreitet. Bei einer einberufenen Klassenkonferenz wird sie eingeladen und vonseiten der Schule um Einschätzung gebeten.

Welche Informationen darf die Schulsozialarbeiterin in diesem Rahmen preisgeben?

Einschätzung

Strafrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Bedingungen:

- Anvertraute Geheimnisse im Sinne von § 65 SGB VIII sowie alle Informationen, die der Schweigepflichtigen im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut werden oder sonst bekannt geworden sind, dürfen im Rahmen von § 203 StGB nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. der Sorgeberechtigten weitergegeben werden.
- Insoweit ist die Übermittlung im Rahmen der Klassenkonferenz nur zulässig, wenn eine Einwilligungserklärung des Schülers bei vorliegender Einwilligungsfähigkeit bzw. bei nicht vorliegender Einwilligungsfähigkeit seiner Sorgeberechtigten vorhanden ist.
- Laut § 84a Abs. 10 Satz 2 SchulG LSA sind Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einwilligungsfähig.
- Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO ist zu prüfen. Eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis könnte sich, unbeschadet einer ggf. zu berücksichtigender Schweigepflicht, aus § 203 StGB ergeben.

Datenschutzrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Bedingungen:

- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Schülerin oder des Schülers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erforderlich ist.
- Neben der Voraussetzung des berechtigten Interesses ist zu prüfen, ob der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen als weiteres Tatbestandsmerkmal des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO entgegensteht.

Sozialrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Bedingungen:

- Die Einschätzung vor der Klassenkonferenz wäre zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe i. S. v. §§ 11, 13 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 4a SchulG LSA erforderlich, wenn dadurch Unterstützungsangebote geschaffen und die präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten der Schule erweitert werden sollen.
- Bei Schulsozialarbeit in öffentlicher Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe ist die Weitergabe der Informationen durch die entsprechende Anwendung (§ 61 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) auf Grundlage der Regelungen der §§ 67 ff. SGB X sowie der §§ 62 ff. SGB VIII möglich. Dabei muss folgendes beachtet werden:
 - die Informationen müssen zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben sind, das heißt, in diesem Fallbeispiel müssen die Informationen dafür gesammelt worden sein, sie gegenüber der Schule zur Förderung des Betroffenen zu verwenden
 - keine Gefährdung des Erfolges der Sozialleistung
 - Grenzen des § 65 SGB VIII.

Für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind diese Vorgaben infolge der vertraglichen Verpflichtung (§ 61 Abs. 3 SGB VIII) ebenfalls zumindest zu berücksichtigen. Wenn eine Beratung mit der Schule in Betracht kommt, empfiehlt es sich, dies von Beginn an in das Verhältnis zum Betroffenen dokumentiert einzubeziehen und ggf. eine Schweigepflichtentbindung mit aufzunehmen.

Der Schulsozialarbeiter möchte Informationen im Rahmen einer kollegialen Fallberatung weitergeben.

Im Rahmen einer schulinternen kollegialen Fallberatung möchte ein Schulsozialarbeiter sein aktuelles Problem mit einer 17-jährigen Schülerin einbringen, um Anregungen und Hilfe zu erhalten. Den Hintergrund bilden private/familiäre Konflikte im Elternhaus. Anwesend sein werden neben der Schulleitung auch der Klassenlehrer, eine Referendarin, die Schulpsychologin und fünf weitere Lehrkräfte, welche die Schülerin kennen. Die Betroffene selbst wird nicht anwesend sein.

Ist dieses Vorgehen anzuraten? Was müsste der Schulsozialarbeiter im Vorfeld ggf. klären?

Einschätzung

In diesem Fallbeispiel ist zunächst zu prüfen, ob die Gefahr besteht, dass die Anwesenden anhand der Darstellung (auch unter Hinzuziehung von Zusatzinformationen) erkennen können, um welche Schülerin es geht. Dies dürfte zumeist der Fall sein. Dann gilt folgendes:

- Wenn die Schülerin dem Schulsozialarbeiter Informationen persönlich anvertraut hat, ist eine Weitergabe nur möglich, soweit gesetzlich durch § 203 StGB erlaubt. Das persönliche Problem zwischen der Schülerin und dem Schulsozialarbeiter könnte zwar eingebracht werden, allerdings dürften keine anvertrauten Geheimnisse/Daten der Schülerin weitergegeben werden bzw. sonstige Daten nur, soweit dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Schülerin gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erforderlich ist.
- Sofern anvertraute Geheimnisse/Daten weitergegeben werden sollen, ist die Einholung der Einwilligung anzuraten.

Informationsrecht der Sorgeberechtigten

Der Schulsozialarbeiter ist sich unsicher, inwieweit die Sorgeberechtigten hinzugezogen werden müssen.

Ein Schüler (acht Jahre) der dritten Klasse einer Grundschule sucht seit einigen Wochen regelmäßig den Schulsozialarbeiter auf und vertraut ihm seine Sorgen an. Der Schüler schildert vielfältige Problemlagen, wie Ängste in Bezug auf die Bewältigung der schulischen Leistungsanforderungen, Konflikte mit einzelnen Lehrkräften und Mitschülerinnen sowie Schwierigkeiten mit der eigenen Geschlechtsidentität, die ihm den Schulalltag zunehmend unerträglich machen. Die Sorgeberechtigten sollen davon nichts wissen. Der Schulsozialarbeiter ist sich unsicher, inwieweit die Sorgeberechtigten dennoch hinzugezogen werden müssen.

Was ist diesem Kollegen zu raten? Wie verhält er sich rechtssicher und professionell? Handelt es sich um eine Frage des Datenschutzes oder der Schweigepflicht?

Einschätzung

Strafrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Bedingungen:

- Unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung gelten zunächst die allgemeinen Regeln. Bei den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, müsste die Schweigepflicht greifen.
- Diese kann durch die Einwilligung in die Weitergabe (Entbindung) oder aufgrund gesetzlicher Regelungen aufgehoben sein.

- Die Einwilligung kann das Kind mangels Einsichtsfähigkeit (bei schulischen Angelegenheiten geht § 84a Abs. 10 Satz 2 SchulG LSA von einer Befähigung aus, mit Vollendung des 14. Lebensjahres selbstständig Rechte geltend zu machen) nicht erteilen, die grundsätzlich gebotene Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt hier aber gerade den Bruch der Schweigepflicht voraus.

Schulrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Bedingungen:

- Eine ausdrückliche gesetzliche Befugnis zur Information der Sorgeberechtigten in § 43 Abs. 2 und 3 SchulG LSA ist nicht ersichtlich.
- Allerdings ist die Ausgestaltung der Schweigepflicht in Bezug auf Kinder durch die Personensorge in die Hand der Sorgeberechtigten gelegt, die dazu der Kenntnis der Sachverhalte bedürfen.

Grundgesetzliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Bedingungen:

- Die Schweigepflicht konkurriert zudem mit einer höherrangigen Mitteilungspflicht, die sich aus dem Elternrecht (Art. 6 GG) ergibt.
- Wenn es das Recht der Sorgeberechtigten auf Pflege und Erziehung erforderlich macht, dass schweigepflichtige Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter die Sorgeberechtigten in Kenntnis setzen, ist die Mitteilung zulässig.
- Dabei ist zu beachten, dass die Abwägung der Rechtspositionen von Sorgeberechtigten und Kind bei älteren Minderjährigen und gesteigerter Einsichtsfähigkeit nicht mehr ohne weiteres zugunsten des Elternrechts ausgehen muss.

Die Schulsozialarbeiterin möchte die Sorgeberechtigten eines Schülers mit einbeziehen.

Ein bereits volljähriger Schüler eines Gymnasiums wendet sich hilfeschend an die Schulsozialarbeiterin. Er schildert seinen erheblichen Alkohol- und Drogenkonsum, die zunehmend problematischen Auswirkungen seiner Abhängigkeit sowie einige zurückliegende Fälle von Beschaffungskriminalität. Die Sorgeberechtigten wissen davon nichts. Die Schulsozialarbeiterin möchte neben vielfältigen anderen Hilfs- und Beratungsangeboten auch die Sorgeberechtigten mit in den Kreis der Unterstützenden einbeziehen.

Spricht etwas gegen den Einbezug der Sorgeberechtigten? Was gilt es zu beachten?

Einschätzung

- Elterliche Sorge besteht aufgrund der Volljährigkeit nicht mehr.
- Der Einbezug Dritter, also auch der Sorgeberechtigten, ist nur mit Einwilligung des Schülers möglich.
- Es besteht keine Anzeigepflicht aus § 138 StGB, da die Beschaffungskriminalität in der Vergangenheit stattgefunden hat.
- Wenn alle Tatbestände nach § 203 StGB erfüllt sind, darunter 1) anvertrautes fremdes Geheimnis, 2) anvertraut in professioneller Tätigkeit, 3) Angehörigkeit zu in § 203 Abs. 1 StGB genannten Berufsgruppen, dann greift dieser.

Anzeigepflicht bei Straftaten

Ein Schüler berichtet der Schulsozialarbeiterin von seinen Straftaten.

Während einer Pause berichtet ein 16-jähriger Schüler der Schulsozialarbeiterin von seiner Beteiligung an einem Ladendiebstahl/illegalen Graffiti/Brandstiftung/Raubüberfall/Kfz-Diebstahl, da diese versprochen hat, niemandem etwas davon zu erzählen.

Besteht eine Anzeigepflicht, der die Schulsozialarbeiterin nachkommen muss? Handelt es sich um eine Frage des Datenschutzes oder der Schweigepflicht?

Einschätzung

- Dieses Beispiel fällt unter § 203 StGB, da die Informationen der Schulsozialarbeiterin als fremdes Geheimnis anvertraut worden sind.
- § 138 StGB ist nicht relevant, da die Straftaten aus der Vergangenheit stammen.
- Sollten die Straftaten in der Zukunft liegen, wären nur Brandstiftung und Raub von der Anzeigepflicht erfasst (§ 138 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StGB).

Austausch zwischen sozialpädagogischen Fachkräften

Die Schulsozialarbeiterinnen verschiedener Schulen möchten zusammenarbeiten.

Die Schulsozialarbeiterinnen einer Grund- und Sekundarschule wollen intensiver zusammenarbeiten, um die Schülerinnen und Schüler bei ihrem Übergang in die neue Schulform besser unterstützen zu können. Sie beabsichtigen, sich einzelfallbezogen insbesondere über herausfordernde Schülerinnen und Schüler auszutauschen.

Ist dies rechters? Was ist den sozialpädagogischen Fachkräften zu raten?

Einschätzung

Strafrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Voraussetzungen:

- Informationsübermittlungen im Rahmen von Fallberatungen bedürfen bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen, einer Offenbarungsbefugnis.
- Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO ist zu prüfen. Eine datenschutzrechtliche Übermittlungsbefugnis könnte sich, unbeschadet einer ggf. zu berücksichtigenden Schweigepflicht, aus § 203 StGB ergeben.

Datenschutzrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Schülerin oder des Schülers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erforderlich ist.
- Im Hinblick auf den gebotenen Persönlichkeitsschutz dürften die Voraussetzungen oft nicht erfüllt sein, sodass eine Einwilligung erforderlich würde.
- Neben der Voraussetzung des berechtigten Interesses ist zu prüfen, ob der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Betroffenen als weiteres Tatbestandsmerkmal des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO entgegensteht.
- Darüber hinaus ist die Übermittlung zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO erforderlich ist.

Der Austausch zwischen den Schulsozialarbeiterinnen wäre zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe i. S. v. §§ 11, 13 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 4a SchulG LSA erforderlich, wenn dadurch im Hinblick auf den Übergang in eine neue Schulform Unterstützungsangebote geschaffen und die präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten der Schule erweitert werden sollen.

Sozialrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Voraussetzungen:

- Bei Schulsozialarbeit in öffentlicher Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe ist die Weitergabe der Informationen durch die entsprechende Anwendung (§ 61 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) auf Grundlage der Regelungen der §§ 67 ff. SGB X sowie der §§ 62 ff. SGB VIII möglich. Dabei muss folgendes beachtet werden:

- die Informationen müssen zu dem Zweck übermittelt werden, zu dem sie erhoben sind, das heißt in diesem Fallbeispiel müssen die Informationen dafür gesammelt worden sein, sie gegenüber der Schule zur Förderung des Betroffenen zu verwenden
- keine Gefährdung des Erfolges der Sozialleistung
- Grenzen des § 65 SGB VIII.
- Für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind diese Vorgaben infolge der vertraglichen Verpflichtung (§ 61 Abs. 3 SGB VIII) ebenfalls zumindest zu berücksichtigen. Wenn eine Beratung mit der Schule in Betracht kommt, empfiehlt es sich, dies von Beginn an in das Verhältnis zum Betroffenen dokumentiert einzubeziehen und ggf. eine Schweigepflichtentbindung mit aufzunehmen.

Die Schulsozialarbeiterin verabschiedet sich in den Mutterschutz und möchte Informationen über die Schülerinnen und Schüler an ihre Kollegin weitergeben.

Eine Schulsozialarbeiterin ist schwanger und verabschiedet sich nächste Woche in den Mutterschutz und die anschließende Elternzeit. Ihr Arbeitgeber, ein freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, hat bereits eine Vertretung für sie gefunden. Um den Einstieg zu erleichtern und eine möglichst lückenlose Fortführung der Arbeit zu ermöglichen, vereinbart die Bereichsleitung Schulsozialarbeit des Trägers der Kinder- und Jugendhilfe ein Treffen zur Übergabe. Dabei sollen Informationen über bisherige Projekte und von der Schulsozialarbeiterin angefertigte Gesprächsprotokolle, Statistiken und Schülerakten weitergegeben werden.

Was ist vonseiten des freien und öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe und was vonseiten der Schulsozialarbeiterin bei der Übergabe zu beachten?

Einschätzung

Strafrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Voraussetzungen:

Soweit es sich um anvertraute Geheimnisse einzelner Schülerinnen und Schüler handelt (§ 203 StGB), ist die Weitergabe in diesem Rahmen nur mit Einwilligung der jeweiligen Schülerinnen und des jeweiligen Schülers oder aber ihrer Sorgeberechtigten zulässig.

Datenschutzrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Voraussetzungen:

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erforderlich ist.

Sozialrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Übergabe der Daten an eine Kollegin oder einen Kollegen wäre zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe i. S. v. §§ 11, 13 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 4a SchulG LSA erforderlich, wenn dadurch Unterstützungsangebote geschaffen und die präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten der Schule erweitert werden sollen. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen kann hingegen nur für Einzelfälle herangezogen werden.
- Im Rahmen der sozialgesetzlichen Vorgaben nach §§ 64, 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII, d. h. die Einwilligung der Schülerin oder des Schülers ist gegeben, ist ebenfalls eine Weitergabe möglich.

Die Mitarbeiterin des Jugendamts bittet die Schulsozialarbeiterin um Informationen.

Das Jugendamt wendet sich an eine Schulsozialarbeiterin mit der Bitte, schulbezogene Daten über eine 16-jährige Schülerin zu erhalten, die derzeit vom Jugendamt betreut wird. Des Weiteren bittet die Mitarbeiterin um aktuelle Informationen zur familiären Situation und zum sozialen Umfeld der Schülerin.

Darf die Schulsozialarbeiterin die Informationen weitergeben? Handelt es sich um eine Frage des Datenschutzes oder der Schweigepflicht?

Einschätzung

- Sofern die gewünschten Daten der Schulsozialarbeiterin zuvor anvertraut worden sind, können diese grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Jugendlichen oder ihrer Sorgeberechtigten übermittelt werden (§ 203 StGB). Darüber hinaus ist die Übermittlung zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Schülerin oder des Schülers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erforderlich ist. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an das Jugendamt wäre zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe i. S. v. §§ 11, 13 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 4a SchulG LSA erforderlich, wenn dadurch Unterstützungsangebote geschaffen und die präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten der Schule erweitert werden sollen.
- Eine entsprechende Einwilligung wäre auch in diesem Fall anzuraten.
- Bei Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist, gilt unter Umständen nach § 4 Abs. 3 KKG eine Hinweispflicht vonseiten der Lehrkräfte bzw. der staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen gegenüber dem Jugendamt. Dies setzt allerdings voraus, dass die Fachkräfte die Weitergabe der Informationen des Jugendamts für erforderlich halten und die Sorgeberechtigten darüber informiert haben.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Schulsozialarbeiterin hat gegenüber dem Vater einer Schülerin den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

In mehreren Gesprächen mit einer 12-jährigen Schülerin ergeben sich Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls. Die Schülerin lebt bei ihrem alleinerziehenden Vater, der immer weniger in der Lage ist, für sich und seine Tochter zu sorgen. Er ist Alkoholiker und neigt im Rausch zur Gewaltanwendung gegen das Mädchen. Zudem kommt es vor, dass der Vater tagelang verschwindet und seine Tochter auf sich allein gestellt lässt. Der Arbeitgeber (Träger der Kinder- und Jugendhilfe) hat keine Verfahrensregelung zum Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung. Die Schulsozialarbeiterin ist daher trotz Kenntnis des § 8a SGB VIII unsicher, wie sie sich weiter verhalten bzw. wen sie genau hinzuziehen/informieren soll.

Welche Schritte sollte die Schulsozialarbeiterin gehen? Wer ist zudem zu konsultieren? Welche Informationen darf sie preisgeben? Handelt es sich um eine Frage des Datenschutzes oder der Schweigepflicht?

Einschätzung

Datenschutzrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Voraussetzungen:

Die Datenverarbeitung ist zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der Schülerin oder des Schülers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erforderlich ist.

Sozialrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Voraussetzungen:

- Laut § 8a Abs. 4 SGB VIII bestehen keine Schutzpflichten für den Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sofern keine Kinderschutzvereinbarung geschlossen wurde. Wurde jedoch eine Kinderschutzvereinbarung geschlossen, sollte sie bestenfalls auch eine Verpflichtung zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes (§ 61 Abs. 3 SGB VIII) enthalten.
- Bei Vorliegen einer Vereinbarung zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes nach § 61 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben der §§ 64, 65 SGB VIII und § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB X kommt Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO als Übermittlunggrundlage in Betracht.

- Dann wäre eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Jugendamt auch aufgrund von § 69 Abs. 1 SGB X zulässig.
- § 69 SGB X ist selbst aber nicht Rechtsgrundlage, da die Vorschrift auf freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe keine Anwendung findet.
- Bei öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe kommt § 69 SGB X aufgrund der Erklärung der Anwendbarkeit nach § 61 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII in Betracht. § 203 StGB bleibt zu berücksichtigen.
- Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an das Jugendamt wäre zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe i. S. v. §§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 11, 13 SGB VIII rechtmäßig (Kinderschutz). Ebenso ist die Wahrnehmung berechtigter Interessen in diesem Falle in der Regel anzunehmen.

Kinderschutzrechtliche Vorgaben greifen in diesem Fallbeispiel unter folgenden Voraussetzungen:

- Nach § 4 KKG existiert eine gesetzliche Verpflichtung der aufgezählten Fachkräfte, den Schutzauftrag wahrzunehmen (z. B. anerkannte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, Lehrkräfte an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen).
- Sofern § 4 KKG relevant ist, spricht der Schulsozialarbeiterin oder/und der Klassenlehrkraft werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt, ist
 1. die Situation mit der Schülerin und ggf. dem Vater zu erörtern,
 2. eine insoweit erfahrene Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) einzubeziehen, auf deren Beratung ein Anspruch gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII besteht,
 3. beim Vater als Sorgeberechtigtem auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Mädchens nicht in Frage gestellt wird.
- Im Zuge des Einbezugs der insoweit erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft) zum Zwecke der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung sind Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Lehrkräfte befugt, dieser die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Diese Daten sind vor der Übermittlung allerdings zu pseudonymisieren.
- Scheidet eine Abwendung der Gefährdung aus oder ist das oben skizzierte Vorgehen erfolglos und halten Klassenlehrkräfte oder/und Schulsozialarbeiterinnen oder Schulsozialarbeiter ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls des Mädchens abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren (vgl. § 4 Abs. 3 KKG).
- Soweit das Jugendamt informiert werden muss, umfasst die Befugnis aus § 4 Abs. 3 KKG sowohl die Übermittlung von personenbezogenen Daten als auch von anvertrauten Geheimnissen.
- Hierüber sind der Vater und das Mädchen vorab in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Mädchens in Frage gestellt werden würde. Zu diesem Zweck sind die Klassenlehrkraft und die Schulsozialarbeiterin befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Beachten Sie!

Soweit § 203 StGB relevant ist, dürfen diese Informationen (außerhalb von § 4 Abs. 3 KKG) nur weitergegeben werden, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Hier könnte § 34 StGB (rechtfertigender Notstand) einschlägig sein. Allerdings müsste eine „[...] gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr [...]“ vorliegen. Da eine Gewaltanwendung durch den Vater aufgrund der Alkoholabhängigkeit jederzeit möglich scheint, das Mädchen darüber hinaus auf sich allein gestellt ist, läge ggf. ein rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB vor. Infolgedessen ist die Weitergabe an das Jugendamt oder die Polizei möglicherweise zulässig. Die Einholung einer Schweigepflichtentbindung ist aber auch in diesem Fall empfehlenswert.



Kapitel 4

Kontakte und Vorlage



Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachsen-Anhalt

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Referat 2: Landesdatenschutzgesetz, Soziales, Gesundheit, Bildung, Informationsfreiheit

Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg
Postfach 1947, 39009 Magdeburg
Tel.: +49 391 81803-0
E-Mail: poststelle@ldf.sachsen-anhalt.de
www.datenschutz.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Referat 24: Sekundar-, Gemeinschafts-, Gesamt- und Ganztagschulen, Schulsozialarbeit

Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
Tel.: +49 391 567-3661
E-Mail: MB-Referat24@sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Landesweite Koordinierungsstelle Schulerfolg sichern

Gemeinnützige Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH (DKJS) Sachsen-Anhalt

Otto-von-Guericke-Straße 87A
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 562877-0
E-Mail: schulerfolg-sichern@dkjs.de
www.schulerfolg-sichern.de

LIGA AG „Schulsozialarbeit“ Sachsen-Anhalt

Mirko Günther, Sprecher der LIGA AG „Schulsozialarbeit“ Sachsen-Anhalt

Wiener Straße 2
39112 Magdeburg
Tel.: +49 391 6293391
E-Mail: mguenther@paritaet-Isa.de

Literaturverzeichnis

Bringewat, Peter (2014): LPK-SGB VIII, 5. Aufl., Baden-Baden: Nomos.

Datenschutzkonferenz (DSK) (2017): Kurzpapier Nr. 1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten – Art. 30 DS-GVO, [online] https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstaetigkeiten.pdf [Mai 2018].

Hoffmann, Birgit/Proksch, Roland (2013): Kommentar zum SGB VIII, in: Münder, Johannes/Trenczeck, Thomas/Meysen, Thomas (Hrsg.), 7. Aufl., Baden-Baden: Nomos.

Patjens, Rainer/Patjens, Tina (2018): Sozialverwaltungsrecht für die Soziale Arbeit, 2. Aufl., Baden-Baden: Nomos.

Plath, Kai-Uwe (2018): DSGVO/BDSG, 3. Aufl., Köln: Dr. Otto Schmidt.

Schellhorn, Walter/Fischer, Lothar/Mann, Horst/Kern, Christoph (2017): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Aufl., München: Luchterhand Verlag.

Wiesner, Reinhard (2015): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 5. Aufl., München: C.H. Beck.

Gesetzesquellen

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Landesdatenschutzgesetze, z. B. Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG LSA)

Schulgesetze, z. B. Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)

Strafgesetzbuch (StGB)

Strafprozessordnung (SPO)

Sozialgesetzbuch I bis X (SGB I bis X)

Zivilprozessordnung (ZPO)

Impressum

Autorinnen und Autoren

Sebastian Hering, Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt

Franziska Lau, Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

Larissa Meinunger, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Prof. Dr. jur. Rainer Patjens, Duale Hochschule Baden-Württemberg

Ratgebende und Mitwirkende

Mirko Günther, LIGA AG „Schulsozialarbeit“

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Netzwerkstelle „Schulerfolg sichern“ im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Ines Petermann, Ganztags- und Gemeinschaftsschule Friedrichstadt Wittenberg

Dr. Thomas Pudelko, Kooperationsverbund Schulsozialarbeit

Marie Schirner, Jugendclub 83 e. V. Bitterfeld-Wolfen

Redaktion

Franziska Lau und Sophie Lindner,
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

Layout

Drees + Riggers
Strategisches Design und Markenentwicklung
www.drees-riggers.de

Illustrationen

Sandra Bach, sandruschka. Raum für Gestaltung
www.sandruschka.de

Herausgeberin

Gemeinnützige Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH (DKJS) Sachsen-Anhalt
Landesweite Koordinierungsstelle *Schulerfolg sichern*
Otto-von-Guericke-Straße 87A
39104 Magdeburg
www.schulerfolg-sichern.de

2. Auflage 2019

© DKJS

ISBN: 978-3-940898-60-9

Wie hat Ihnen diese Publikation gefallen? Was können wir besser machen?
Ihre Meinung ist uns wichtig: schulerfolg-sichern@dkjs.de

Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich ein, dass meine personenbezogenen Daten von

(Träger/„Verantwortlicher“ i.S.d. DS-GVO)

als Träger der Schulsozialarbeit für folgende Zwecke verarbeitet werden dürfen:

Mir/Uns ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung jederzeit schriftlich gegenüber dem Träger der Schulsozialarbeit widerrufen werden kann. Ohne einen Widerruf gilt die Einwilligung für den Zeitraum des Schulbesuchs.

Name, Vorname Schülerin/Schüler

Geburtsdatum

Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift Schülerin/Schüler

ggf. Name, Vorname Sorgeberechtigte/Sorgeberechtigter

Unterschrift

ggf. Name, Vorname Sorgeberechtigte/Sorgeberechtigter

Unterschrift

Hinweis: Sofern die Schülerin oder der Schüler nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich (Art. 8 Abs. 1 DS-GVO), sofern es sich nicht lediglich um Präventions- oder Beratungsdienste handelt, die unmittelbar dem Kind angeboten werden (VO (EU) 2016/679, Erwägungsgründe Nr. 38).

ausgehändigt durch:

Im Programm Schulerfolg sichern

arbeiten seit 2008 in Sachsen-Anhalt Jugendhilfe, Schulen und Partnerinnen und Partner aus dem regionalen Umfeld gemeinsam daran, allen Kindern und Jugendlichen gleichen Zugang zu hochwertiger Grund- und Sekundarbildung zu ermöglichen. Ziel ist es, alle Schülerinnen und Schüler einzubeziehen und besonders diejenigen professionell aufzufangen, denen der vorzeitige Schulabbruch droht. Das Landesprogramm wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und durch das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert und gemeinsam mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung als Trägerin der landesweiten Koordinierungsstelle umgesetzt.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS)

setzt sich seit 24 Jahren dafür ein, dass junge Menschen in unserem Land gut aufwachsen können. Sie stärkt Kinder in dem, was sie können und was sie bewegt. Mit ihren Programmen und Projekten stößt die DKJS Veränderungen an: in Kindergärten und Schulen, beim Übergang in den Beruf, in der Familien- oder lokalen Jugendpolitik. Derzeit erreicht die Stiftung über eine Million junge Menschen und deren erwachsene Begleiterinnen und Begleiter.

Der Europäische Sozialfonds (ESF)

ist Europas wichtigstes Instrument zur Förderung von Beschäftigung und sozialer Integration in Europa. Deutschland erhält in der ESF-Förderperiode 2014–2020 rund 7,5 Mrd. Euro. Davon fließen rund 2,7 Mrd. Euro in das ESF-Bundesprogramm und rund 4,8 Mrd. Euro in die ESF-Aktivitäten der Bundesländer.